

Schutzgebühr 3,00 €



**Familien-  
Synode**

**Norbert Scholl**

**Wenn die Ehe  
zerbricht ...**

**Zur Frage der Wiederverheiratung  
Geschiedener**

## **Prof. Dr. Norbert Scholl**

Jg. 1931, Dr. theol., 1958-1968 Rektor des Erzbischöflichen Studienheimes in Freiburg, 1969-1996 Professor für kath. Theologie und Religionspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, zahlreiche Veröffentlichungen, u.a. „Frohbotschaft statt Drohbotschaft. Die biblischen Grundlagen des Kirchenvolksbegehrens“ Graz 1997, „Wozu noch Christentum?“ Oberursel 2015, „Die großen Themen des christlichen Glaubens“ Darmstadt 2. Aufl. 2014, „Religiös ohne Gott“ Darmstadt 2. Aufl. 2010), Mitarbeit in der *KirchenVolksBewegung Wir sind Kirche* seit 1995.

© Norbert Scholl

Herausgegeben von der KirchenVolksBewegung *Wir sind Kirche*:

**Postfach 65 01 15, D-81215 München**

Tel.: (08131) 260 250, Fax : (08131) 260 249

info@wir-sind-kirche.de

www.wir-sind-kirche.de

Redaktion: Christian Weisner

Stand: August 2015

**»Wir sind Kirche e.V.«**

Spendenkonto:

IBAN: DE07 4006 0265 0018 2220 00

SWIFT/BIC: GENODEM1DKM

*Der Verein ist vom Finanzamt Ettlingen unter der Nummer 31199/44490 als steuerbegünstigter gemeinnütziger Verein für kirchliche und mildtätige Zwecke anerkannt.*

## Inhalt

Norbert Scholl:

# Wenn die Ehe zerbricht ... Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

	Seite
<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<i>Fragen, die zuerst geklärt werden müssten</i>	4
<i>Besinnen auf die Ursprünge</i>	7
<b>I. Ehe und Familie in der Krise</b>	<b>8</b>
<b>II. Ehe und Familie aus christlicher Sicht</b>	<b>10</b>
<b>III. Probleme mit der Sakramentalität</b>	<b>13</b>
<i>Primat der Liebe</i>	14
<i>Drei Stränge für eine Begründung der Sakramentalität</i>	16
<b>IV. Unterschiedliche Bewertung der Eheschließungsform</b>	<b>18</b>
<b>V. Spannung zwischen Kirchenrecht und Liturgie</b>	<b>20</b>
<i>Akzente der neuen Trauungsliturgie</i>	20
<i>Zweitehe als „Naturehe“?</i>	22
<b>VI. Gewalt in der Familie</b>	<b>23</b>
<b>VII. Gescheiterte Ehen und geschiedene Wiederverheiratete</b>	<b>25</b>
<i>Biblische Grundlagen: Ideal und Wirklichkeit</i>	25
<i>Alte Kirche: Modifikationen der Duldung</i>	30
<i>Das Zeugnis der weiteren Tradition</i>	31
<i>Das Konzil von Trient zu Ehescheidung und Wiederheirat</i>	34
<i>Ehenichtigkeitserklärung</i>	36
<i>Trennung von Eheleuten manchmal „unvermeidbar“</i>	37
<i>Tolerierung einer Zweitehe</i>	39
<b>VIII. Das eigene Gewissen und die Tugend der Epikie</b>	<b>43</b>
<b>IX. Beispiele aus der pastoralen Praxis heute</b>	<b>47</b>
<i>Geschiedene Wiederverheiratete</i>	47
<i>Geschiedene Nicht-Wiederverheiratete</i>	49
<i>Pfarrer-Initiativen</i>	50
<i>„Ungehorsam“ ist nicht billige Gehorsamsverweigerung</i>	52
<i>Gefragt: Eine Theologie des Scheiterns</i>	53
<b>X. Erwartungen an die Bischofssynode 2015</b>	<b>54</b>

Meinem lieben Kollegen Prof. Dr. Hermann Häring, Tübingen,  
danke ich für viele wichtige Hinweise.

## Ausgangslage

Das christliche Verständnis von Ehe und Familie braucht sich auch heute, in einer weitgehend säkularisierten und von Religionskonflikten zugleich bersenden Epoche, vor den gesellschaftlichen Herausforderungen nicht zu verstecken. Seine Grundüberzeugung, eine Ehe setze einen freien Grundkonsens der Ehepartner sowie deren Wille zur gegenseitigen Liebe voraus, ist ebenso aktuell wie sein hohes Ideal von einer bedingungslosen Treue, die bis zum Tode eines der Ehepartner unzerstört bleibt, und ebenso realistisch wie ihr offener und willkommener Blick auf die Nachkommenschaft, die sich in der Regel aus einer ständigen und langfristigen Verbindung zwischen einer Frau und einem Mann ergibt.

### *Fragen, die zuerst geklärt werden müssten*

Dennoch ist vor allem die Ehelehre der römisch-katholischen Kirche ins Gerede gekommen, und die Fragen scheinen sich ins Unlösbare zu verschärfen, seitdem Rom zwei Bischofssynoden dazu angekündigt hat unter dem Thema „Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Rahmen der Evangelisierung“. Im Oktober 2014 fand zu diesem Thema eine „Außerordentliche Generalversammlung“ statt. Im Oktober 2015 soll eine „Ordentliche Generalversammlung“ die Thematik zu einem Abschluss bringen. Die Meinung der Mitglieder dieser Synoden ist hoch polarisiert. Angesichts dieser aktuellen Diskussionslage schwankt die innerkirchliche Öffentlichkeit zwischen Hoffnung und Resignation. Nur wenige sehen dem Ereignis mit rein positiven Gefühlen entgegen. Denn signifikante Schlüsselfragen lassen sich kaum mit Hilfe von Kompromissen lösen: Können zivil Wiederverheiratete zu den Sakramenten zugelassen werden? Wie geht die Kirche mit der Ehe ohne Trauschein, mit vorehelichen Sexualbeziehungen, mit Homosexualität um?

Dabei lässt sich nicht bestreiten: Diese Schlüsselfragen lassen sich nicht einfach mit einigen Definitionen oder Handlungsanweisungen regeln. Wer sie befriedigend lösen will, muss weiter ausgreifen. Daraus ergeben sich drei Forderungen:

1. Vor allen bindenden Antworten auf Einzelfragen müsste sich die Bischofssynode grundsätzlich darüber verständigen, was unter Sexualität überhaupt zu verstehen ist und wie sich dieses Sexualitätsverständnis zu einem – empirisch-wissenschaftlich unterbauten – modernen Menschenbild verhält.
2. Die Kirchen der verschiedenen Kulturkreise müssten ihre unterschiedlichen Konzeptionen von Sexualität, Ehe und Familie erarbeiten. Erst eine kulturell sensible Gesamtschau könnte vor aktuellen Engführungen be-

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

wahren. Eine Antwort, die für die gesamte Weltkirche gelten soll, erscheint jedoch angesichts der höchst unterschiedlichen Kulturkreise kaum denkbar.

3. Angesichts der zu erwartenden Ergebnisse müsste die Bischofssynode zugleich die Grundsatzfrage stellen: Reichen die gängigen katholisch-theologischen Kriterien, die zu einer aktuellen Wahrheitsfindung herangezogen werden (vor allem Tradition und lehramtliche Festlegungen aus früheren Jahrhunderten) überhaupt aus, um mit dem Wahrheitsgewissen der Gegenwart ins Gespräch zu kommen?

Nach dem Selbstverständnis vieler „Synodenväter“ sind die aktuell geltenden Kriterien theologisch begründet und in ihren Augen zwingend. „Es gibt viele Medien, aber nur einen Mediator (Mittler), nämlich Jesus Christus und sein Evangelium. Deshalb kann das Wort Gottes auf keine Weise ignoriert oder verfälscht werden. Es muss vollständig angenommen werden. Die Kirche kann nicht ändern, was Christus gelehrt hat, weder vor noch nach der Synode.“ Bezüglich der Ehe seien das in erster Linie die Worte „Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen.“ So begründet der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, *Kardinal Gerhard Ludwig Müller*, die von ihm vehement verteidigte absolute Unauflöslichkeit der Ehe und seine strikte Ablehnung einer Zulassung von geschiedenen Wiederverheirateten zu den Sakramenten.<sup>1</sup>

Und er geht sogar noch einen Schritt weiter. In einem Beitrag für die Vatikanzeitung *L'Osservatore Romano* schreibt *Müller*, es könne in dieser Frage keine Ausnahme von der kirchlichen Lehre geben, auch wenn dies „in einer säkularisierten Umwelt häufig auf Unverständnis“ stoße. Die Gläubigen dürften „nicht auf der Basis ihrer eigenen Gewissensüberzeugung“ die Kommunion empfangen. Dem liege „ein problematischer Begriff von Gewissen“ zugrunde. Auch das Argument, die Kirche solle barmherzig sein, gelte nicht: „Die ganze sakramentale Ordnung ist ein Werk göttlicher Barmherzigkeit und kann nicht mit Berufung auf diese aufgehoben werden“; dadurch bestehe die „Gefahr einer Banalisierung des Gottesbildes, wonach Gott nichts anderes vermag, als zu verzeihen.“<sup>2</sup>

In die gleiche Bresche schlagen fünf afrikanische Kardinäle und 45 Erzbischöfe aus ebenso vielen afrikanischen Staaten bei einem Treffen vom 8. bis 11. Juni 2015 in Accra, der Hauptstadt von Ghana. Der aus Guinea stammende *Kardinal Robert Sarah*, seit Herbst 2014 Präfekt der Kongregation

---

<sup>1</sup> <http://www.kath.net/news/48155>; (Zugriff 25.5.2015).

<sup>2</sup> <http://www.sueddeutsche.de/panorama/katholische-kirche-zweite-ehe-bleibt-suende-1.1801316>; (Zugriff 30.6.2015).

für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung und damit ranghöchster Vertreter Afrikas an der Römischen Kurie, gab die Linie vor als Verteidiger der katholischen Glaubenslehre. Es gehe darum, „keine Angst zu haben, die Lehre Christi über die Ehe in Erinnerung zu rufen und die Familie vor allen Ideologien zu schützen, die sie zerstören wollen.“ Der Generalsekretär der Katholischen Universität von Westafrika, *Edouard Ade*, übte scharfe Kritik am Gewicht, das die deutsche Kirche beim bisherigen Verlauf der Synode und in der Gesamtdiskussion auf Weltebene hat. Da die eigentlichen Ziele einer grundlegenden Änderung der katholischen Doktrin nicht erreichbar scheinen, bestehe ihre „Strategie“ darin, durch kontinuierliches Bohren Breschen zu schlagen, die dann schrittweise ausgeweitet werden sollen. Eine dieser „Breschen“ seien zum Beispiel die „besonderen Fälle“, von denen *Kardinal Walter Kasper* in seiner Konsistoriumsrede vom Februar 2014 gesprochen habe. Eine andere List sei es, die Veränderungen als Lösung der „Ausgewogenheit“ zu präsentieren zwischen ungeduldigen Erwartungen jener, die sofort die Anerkennung von Zweitehe fordern, und derer, die die gültige katholische Lehre aller Zeiten verteidigen. *Kardinal Kasper* habe die Haltung Letzterer als „Strenge ohne Barmherzigkeit“ zu diskreditieren versucht. Eine weitere „Bresche“ sei es, den wiederverheirateten Geschiedenen einfach die Kommunion zu gewähren, ebenso allen irgendwie zusammenlebenden Paaren, ohne erst irgendeine Entscheidung Roms abzuwarten. Diese „schlechte Praxis“ sei Ausdruck einer „schlechten Seelsorge“ und lege offen, welcher Geist jene bewege, die auf eine Änderung der Lehre Christi drängen. Schließlich warnte *Professor Ade* vor „Trojanischen Pferden“, die von den „*Kasperianern*“ eingesetzt würden. Ein solches Trojanisches Pferd sei es, allen Beziehungen des Zusammenlebens zwischen zwei Menschen einen positiven Wert zuzumessen, auch jenen außerhalb der Ehe und implizit auch den homosexuellen. Ein weiteres Trojanisches Pferd stelle die Behauptung dar, die Unauflöslichkeit der Ehe sei ein „Ideal“, aber nur für wenige erreichbar.<sup>3</sup>

Auch der als Papstkritiker bekannte US-amerikanische *Kardinal Raymond Burke* zeigt sich kompromisslos: „Die Kirche kann niemals anders als ihrer Doktrin treu sein. ... Jede Art von Diskussion, die versucht zu sagen, dass die Kirche ihre Lehre zur Unauflöslichkeit der Ehe aufrecht halten kann und zur selben Zeit in ihrer Praxis diese Wahrheit leugnet, ist einfach nicht katholisch, das wird nicht möglich sein. Es ist nicht akzeptabel.“<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> <http://www.katholisches.info/2015/06/15/kardinal-sarah-ob-man-uns-hoeren-will-oder-nicht-wir-werden-sprechen-afrika-macht-front-gegen-strategie-der-deutschen>; (Zugriff 5.7.2015).

<sup>4</sup> <http://beiboot-petri.blogspot.de/2014/11/kardinal-burke-in-wien.html>; (Zugriff 2.7.2015).

### *Besinnen auf die Ursprünge*

Positionen, wie sie hier vertreten werden, entstammen einem autoritären und absolutistischen Kirchenbild und werden von immer mehr kritischen und aufgeklärten Katholiken als Äußerung einer reinen Machtlogik verstanden. Das *Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965)* hat die Kirche dazu verpflichtet, „nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten. So kann sie dann in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort geben. Es gilt also, die Welt, in der wir leben, ihre Erwartungen, Bestrebungen und ihren oft dramatischen Charakter zu erfassen und zu verstehen.“ Denn „heute steht die Menschheit in einer neuen Epoche ihrer Geschichte, in der tiefgehende und rasche Veränderungen Schritt um Schritt auf die ganze Welt übergreifen. Vom Menschen, seiner Vernunft und schöpferischen Gestaltungskraft gehen sie aus; sie wirken auf ihn wieder zurück, auf seine persönlichen kollektiven Urteile und Wünsche, auf seine Art und Weise, die Dinge und die Menschen zu sehen und mit ihnen umzugehen. So kann man schon von einer wirklichen sozialen und kulturellen Umgestaltung sprechen, die sich auch auf das religiöse Leben auswirkt.“<sup>5</sup>

Sollen das nicht bloße Absichtsbekundungen ohne konkrete Konsequenzen bleiben, dann muss die kommende Weltbischofssynode im Hinblick auf den Umgang mit geschiedenen Wiederverheirateten ein deutliches Zeichen setzen: theologische Deutung, pastorale Praxis und kirchliche Gesetzgebung müssen sich hier grundlegend ändern. Die biblischen Grundlagen, die historische Entwicklung und die kirchlichen Dokumente bieten durchaus Spielräume dafür.

Die Bischofssynode müsste zuerst die (uneingestanden und für viele wohl auch nicht bewussten) Ursprünge mancher ihrer Lehren und ihrer handlungsleitenden Interessen aufdecken und sich ehrlich eingestehen. Nach einer derart reinigenden, aber dringend notwendigen Selbstbesinnung und der daraus (hoffentlich) resultierenden Bereitschaft zu Reformen müsste sie klar und unvoreingenommen auf ihre genuin christlichen Prinzipien zurückgreifen, die offiziell zwar nie geleugnet, aber domestiziert oder verdrängt wurden. Das sind:

1. Ein unbefangener Rückgriff auf die Botschaft(en) des jüdischen und des christlichen Testaments („Der Beistand ... wird euch an *alles* erinnern, was ich euch gesagt habe“, Joh 14,26).

---

<sup>5</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „*Gaudium et Spes*“, Art. 4.

2. Eine Rückbesinnung auf den geschichtlichen, sich also immer verändernden Charakter des christlichen Glaubens, der sich nie in „ewig gültigen“ Definitionen oder juristisch fixierenden Dogmen fassen lässt („*Neuer Wein gehört in neue Schläuche*“; vgl. Mk 2,22).
3. Ein solidarischer Blick auf die Fragen und Nöte der Gegenwart, die geradezu täglich zu einem neuen „Aggiornamento“ herausfordern („An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“; Mt 7,16).
4. Das gemeinsame Suchen nach einer tragfähigen und zeitgemäßen Antwort, bei dem die Wahrheitserkenntnis (Glaubenssinn) des Volkes Gottes mit einbezogen werden muss („Die Salbung, die ihr von ihm empfangen habt, bleibt in euch, und ihr braucht euch von niemand belehren zu lassen. Alles, was seine Salbung euch lehrt, ist wahr und keine Lüge“ Joh 2,27).

Doch müssen wir uns nach der Realität richten. Deshalb wird hier versucht, einige Detailfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären. Beabsichtigt ist weder ein Gegenparlament noch eine Revolution. Ich bitte die Leserinnen und Leser, ihre eigenen Ansichten mit den hier vorgetragenen zu vergleichen. Alle, die sich für die hier besprochenen Fragen interessieren oder sich mit den offiziellen Antworten und Regelungen nicht zufrieden geben, auch alle, die in Solidarität mit Dritten nach christlich überzeugenden Antworten suchen, können hier Auskünfte und Hinweise finden, die ihnen hoffentlich weiterhelfen. Das christliche Verständnis von Ehe und Familie braucht sich beileibe nicht zu verstecken. Es gilt nur zu erkennen, aus welchen Gründen die offizielle katholische Lehre mit vielen Details, Begrenzungen und Verurteilungen so hoffnungslos in die Defensive geraten ist. Wer dies erkannt hat, kann den neuen Wein in neue Schläuche füllen.

## **I. Ehe und Familie in der Krise**

Die klassische Form von Ehe und Familie in Deutschland ist in eine tiefe Krise geraten.

- Während 1951 in Deutschland noch 514.400 Erst-Ehen geschlossen wurden, bei denen beide Ehepartner vor der Eheschließung ledig waren, ging die Zahl fast kontinuierlich mit leichten Schwankungen auf 245.400 im Jahr 2013 zurück. Die Wiederverheiratungsziffer von Geschiedenen sank von 1950 bis 2013 von 62.700 auf 47.500 bei Männern und von 64.700 auf 47.500 bei Frauen. Nach der Wiederverheiratungsbereitschaft des Jahres 2013 würden 48 Prozent der geschiedenen Frauen erneut heiraten.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> [http://www.bib-demografie.de/DE/Download/04/eheschliessungen\\_node.html](http://www.bib-demografie.de/DE/Download/04/eheschliessungen_node.html) (Zugriff 29.6.2015).



## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

- Immer mehr junge Menschen schließen sich zu Lebensgemeinschaften zusammen, ohne zu heiraten. Viele heiraten erst, wenn das erste Kind unterwegs oder gekommen ist.
- Im Jahr 2014 waren von den insgesamt 39,9 Millionen Haushalten rund 16,2 Millionen Einpersonenhaushalte. Dies entspricht einem Anteil von 41 Prozent – vor 20 Jahren lag er noch bei lediglich 34 Prozent.<sup>7</sup>
- Die Geburtenziffer veränderte sich zwischen 1950 und 2012 von 2,5 Kind auf 1,3 Kind je Frau.<sup>8</sup>
- Trotz hoher Kenntnis über Möglichkeiten der Verhütung ist die Zahl der Abtreibungen erschreckend hoch. Im überwiegend katholischen Spanien beträgt die Zahl der jährlichen Schwangerschaftsabbrüche 11,5 pro tausend Frauen, in Italien 10,3.<sup>9</sup> In Deutschland ist seit dem Jahr 2000 ein leichter, aber stetiger Rückgang zu verzeichnen. 2000 dokumentierte das Statistische Bundesamt noch 134.609 Schwangerschaftsabbrüche, 2005 gab es noch 124.023 Fälle, 2009 entschieden sich 110.694 Frauen zu einem Schwangerschaftsabbruch, 2011 waren es 108.867 und 2012 rund 106.800.<sup>10</sup> Das entspricht 7,1 von tausend.<sup>11</sup>
- Kindesmisshandlungen sind weit häufiger als gemeinhin angenommen. Laut offizieller Statistik der Deutschen Kinderhilfe wurden im Jahr 2013 täglich etwa 40 Mal Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs – insgesamt wurden 14.877 Taten registriert. Dies ist ein leichter Rückgang von 1,8 Prozent gegenüber 2012. Insbesondere die Zahl der Opfer unter sechs Jahren ist rückläufig: Waren 2012 noch 1957 Kinder von sexuellen Misshandlungen betroffen, waren es 2013 1303. Der BKA-Chef *Jörg Ziercke* sieht darin allerdings keinen Grund zur Entwarnung: „Jeder einzelne Fall von Gewalt an Kindern ist eine Tragödie.“<sup>12</sup>

Vielfältige Ursachen werden für diesen Zustand verantwortlich gemacht: allgemeiner Wertewandel und -verfall, wachsende Individualisierung von Individuum und Gesellschaft, gesteigerte Forderungen nach Selbstverwirklichung, ein wachsendes Selbstbewusstsein und höherer Ausbildungsstand

---

<sup>7</sup> <http://www.rp-online.de/panorama/deutschland/single-haushalte-zahl-steigt-auf-41-prozent-aid-1.4727600> (Zugriff 29.6.2015).

<sup>8</sup> <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/AktuellGeburtenentwicklung.html> (Zugriff 29.6.2015).

<sup>9</sup> <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/70858/umfrage/jaehrliche-schwangerschaftsabbrueche-in-europa/> (Zugriff 27.6.2015).

<sup>10</sup> <http://www.spiegel.de/gesundheit/sex/statistisches-bundesamt-zahl-der-abtreibungen-in-deutschland-sinkt-a-887139.html> (Zugriff 28.6.2015).

<sup>11</sup> <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/70858/umfrage/jaehrliche-schwangerschaftsabbrueche-in-europa/> (Zugriff 27.6.2015)

<sup>12</sup> <http://www.tagesschau.de/inland/kriminalstatistik-kinder-100.html>; (Zugriff 2.7.2015).

der Frauen; mangelnde psychische Belastbarkeit und unzureichende Frustrationstoleranz; innere Isolation bei gleichzeitiger Flucht in Betriebsamkeit; zu starke Inanspruchnahme durch Arbeit und Freizeit. Alle diese Begründungen mögen einen Teil zum Gesamtverständnis beitragen. Übersehen wird bei solchen Betrachtungen meist die Tatsache, dass sich die gesellschaftlichen Gesamtverhältnisse massiv zuungunsten von Ehe und Familie verschlechtert haben. Die allgemeinen Belastungen sind gewachsen, die Großfamilien haben sich weitgehend aufgelöst, der materielle Druck auf die Frauen, einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Patchworkfamilien mit all ihren Chancen und Problemen sind zu einem verbreiteten Phänomen geworden. Je nach Datenquelle sind etwa 7 bis 13 Prozent der Familien in Deutschland Stief- bzw. Patchworkfamilien.<sup>13</sup> Politik und Gesellschaft kommen nur ungenügend ihrer Pflicht nach, den Familien unter die Hände zu greifen.

Das Vorbereitungsdokument für die Synode 2015 („Instrumentum laboris“<sup>14</sup>) hat mit großem Nachdruck und sehr ausführlich auf diese Krisensymptome hingewiesen. Das ist allerdings nur bedingt gelungen, weil das Dokument ein weltweites Gesamtableau erstellt hat, das viele Einzelsymptome generalisiert, ohne sie in spezifische Kontexte einzuordnen. Dadurch verlieren die Ausführungen ihre konkrete Durchschlagskraft.

## II. Ehe und Familie aus christlicher Sicht

Nach klassischer *katholischer Auffassung* ist die Ehe ein Sakrament. Sakramente können vor allem als Zeichen gesehen werden. Sie sind Zeichen der Nähe eines menschenfreundlichen Gottes. In diesem Sinn „erinnert“ die Ehe als Gemeinschaft zweier Menschen, die sich lieben und in freier Treue zueinander stehen, nach jüdisch-christlicher Überzeugung an jenen Gott, der den Menschen „nach seinem Abbild“ als Mann und Frau geschaffen hat (Gen 1, 26-31) und der selbst das Urbild aller Liebe und Treue ist (Ps 117,2; 1 Kor 1,9; 1 Joh 4,8). Für eine so verstandene und gelebte Ehe sind Liebe und Treue geradezu konstitutiv. Und darum kann man sie sakramental nennen. Liebe und Treue finden ihren vielfältigen Ausdruck in Eros und Sexus, in Partnerschaft und gegenseitiger Hilfe, in freier, aber unbedingter Treue

---

<sup>13</sup> Eine exakte statistische Erfassung erweist sich als nahezu unmöglich: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland. Ausg.31 (<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Monitor-Familienforschung-Ausgabe-31.property=pdf,be-reich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>; Zugriff 29.6.2015).

<sup>14</sup> <http://www.dbk.de/themen/bischofssynode/> (Zugriff 29.6.2015).

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

und in immer wieder erneuerter und erneuerungsbedürftiger partnerschaftlicher Annahme, in der Aufgeschlossenheit für neues Leben und in der Bereitschaft, es in Verantwortung anzunehmen und aufzuziehen.

Für Christinnen und Christen, die ihr Leben in der Nachfolge Jesu gestalten wollen, erscheint die christliche Ehe in besonderem Maße als ein „Hinweis“ auf die Bereitschaft Jesu zur Hingabe an die Seinen „bis zum Letzten“: „Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt“ (Joh 15,13) und „Da er die Seinen, die in der Welt waren, liebte, erwies er ihnen seine Liebe bis zur Vollendung“ (Joh 13,1). Aus diesem Gedanken schöpft auch das Ideal einer unauflöslichen, also nie zerbrechenden Ehe seine Kraft; aus gläubiger Sicht wird sie zum Zeichen für die unverbrüchliche Treue Gottes zu seinem Volk wie auch zum Bild der Liebe Jesu Christi zu seinen Jüngern, seiner Gemeinde.

Schließlich deutet eine christlich verstandene Ehe „voraus“ auf etwas, was gemäß christlicher Erwartung in seiner Vollendung erst kommen wird, was aber zeichenhaft, andeutungsweise jetzt schon da ist. Vorweggenommen wird die endzeitliche Hochzeit, diese Freude und Erfüllung, mit der Jesus das erfüllte Reich Gottes vergleicht. Nicht nur frisch verliebte Paare, sondern auch die vielen, denen ein eheliches Zusammenleben für ihr ganzes Leben geglückt ist, können diesen Gedanken wohl nachvollziehen.

Zwar sehen die *Kirchen der Reformation* in der Ehe nicht ausdrücklich ein Sakrament, doch ist auch für sie die Ehe als eine Lebens- und Liebesgemeinschaft zweier Menschen nicht ohne religiösen Bezug. Die Trau-Agende der Union Evangelischer Kirchen von 2006 sagt: „Christliches Verständnis wertet die Ehe als eine personale Gemeinschaft einer Frau und eines Mannes. Sie gründet in der Liebe und im Vertrauen, die die Eheleute einander entgegenbringen. Als ganzheitliche Gemeinschaft zielt sie auf Treue und Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens in gegenseitiger Verantwortung. Die so verstandene eheliche Gemeinschaft schließt es aus, die Ehe als zeitlich begrenzten Vertrag anzusehen. Sie wird durch die freie Entscheidung der Partner füreinander begründet; rechtliche und institutionelle Ordnungen dienen zu ihrem Schutz nach innen und außen ... Die Ehe ist als ein göttlich Werk und Gebot ‚gleichwohl ein weltlich Ding‘ ohne Heilswirksamkeit, freilich ein zentraler Ort für die Bewährung des Glaubens in Liebe und Hoffnung.“<sup>15</sup>

Dieses Eheverständnis, dessen positiven Inhalten auch katholische Christen vorbehaltlos zustimmen können, ist von großer Hochachtung von der Ehe

---

<sup>15</sup> <http://konfessionskundliches-institut.de/essay/die-ehe-evangelisch-katholisch-orthodox/> (Zugriff 2.7.2015).

getragen. Sie sieht die Ehe fundiert und verankert in naturgegebenen Bedingungen – „ein göttlich Werk und Gebot“. Sie haben die Menschen in moralischer Verantwortung für sich und andere zu gestalten – „gleichwohl ein weltlich Ding“.

Allerdings geht dieses Bild von der Ehe zu wenig auf das Risiko ein, mit dem diese Lebensform behaftet ist. Man kann auch sagen: Dieses harmonische Bild von der Ehe schreibt unterschwellig Rollenerwartung und Aufgabenbeschreibungen fort, die durch Jahrhunderte funktionierten, heute aber ins Wanken geraten sind. Der Mann ist nicht mehr einfach das Familienvater und der Berufstätige, der für den Unterhalt zu sorgen hat; die Frau nicht mehr einfach die Hausfrau und Mutter ohne besondere Berufsausbildung. Diese Rollenverteilungen haben sich längst gewandelt. Die moderne Ehe hat sich von diesen heteronomen und inflexiblen Rollenerwartungen befreit. In weit größerem Maße als früher kommt beiden Ehepartnern heute die Verantwortung zu, ihr Ehe- und Familienleben in freier Verantwortung zu gestalten. Das bedeutet nicht nur eine königliche Freiheit, sondern in vielen Fällen auch eine drückende Last der Unterforderung oder Überlastung, der inneren Sensibilität und gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Partnerschaft in der Ehe ist weit wichtiger geworden, dadurch sind die Ansprüche an die Partnerfähigkeit des Einzelnen gestiegen. Viel wichtiger als früher sind für die Ehe eine unmittelbare und unverstellte, also physische, psychische und seelische Nähe zweier Menschen; dadurch gewinnt die gegenseitige Treuezusage an personaler Dringlichkeit. Die Ehe, in der Regel als „Klein(st)ehe“ gelebt, gilt heute als höchst intimer Raum, so dass die beiden Ehepartner in all ihren Belangen aufeinander angewiesen sind. Die daraus erwachsenden Probleme lassen sich kaum mehr mit moralischen Appellen und durch den Verweis auf traditionelle Ehe-Vorstellungen allein erledigen. Die Ehe ist heute mit ganz neuen, real gegebenen, sozialwissenschaftlich fassbaren Problemen konfrontiert.

In unaufhebbarer, oft unerträglicher Spannung zur Betonung und Erwartung einer intimen Partnerschaft in der Ehe stehen die Differenzierung und Individualisierung des modernen Lebens, die seit Jahrzehnten immer weiter vorschreiten. Für jeden Einzelnen gilt heute das Grundrecht, sich ein Leben lang selbst zu verwirklichen. Daraus und aus sozial-kulturellen Gründen resultiert eine wachsende Bindungsscheu, ja Bindungsangst: Man befürchtet, man könne durch die feste, lebenslange Bindung an einen anderen Menschen, wie sie die Institution der Ehe verlangt, die eigene persönliche Entfaltungsmöglichkeit verlieren. Die handlungsleitende Erfahrung vieler scheint zu sein, dass Bindung eingrenzt. Die bekannte Folge: Die Zahl der Singles und die Zahl „freier Partnerschaften“ nehmen zu.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

Angesichts dieser Gesamtsituation ist das von der Kirche hochgehaltene und gepriesene Ideal der monogamen, unauflösbaren Ehe schon lange in den Verdacht geraten, dass es genau die individuellen Freiheitschancen wieder schmälert, die dem Einzelnen durch das breite Angebot persönlicher Selbstbestimmung und alternativer, gesellschaftlich anerkannter Formen des intimen Zusammenlebens zugewachsen sind. Man wird kaum an der Feststellung vorbeikommen, dass die Institution Ehe, wie sie insbesondere die römisch-katholische Kirche vorstellt, inzwischen einen massiven Plausibilitätsverlust, eine gesellschaftliche Isolierung und Überforderung erlitten hat.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte erscheint es daher heute besonders dringlich, Anspruch und Perspektiven einer christlich gelebten Ehe und Familie deutlicher herauszustellen und argumentativ zu begründen. Dass sich die römische Bischofsynode in den Jahren 2014 und 2015 mit Ehe und Familie beschäftigt, hat einen guten Grund. Die Frage ist nur, ob sie die Tragweite der veränderten Bedingungen und die insgesamt äußerst schwierige Situation hinreichend zur Kenntnis genommen hat und ob sie bereit und willens ist, die neue Lage vor dem Hintergrund der christlichen Botschaft sinnvoll zu besprechen und daraus die für heute notwendigen und gültigen Konsequenzen zu ziehen.

### III. Probleme mit der Sakramentalität

Aber nicht nur im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Ehe haben die Kirchen Erklärungs- und Begründungsschwierigkeiten. Selbst auf ihrem ureigenen Terrain, der Frage nach der Sakramentalität, tut sich die (katholische) Kirche schwer. Was macht eine Ehe zur sakramentalen Ehe? Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

Die Trauung galt zuerst lange Zeit als weltlich-rechtliche Angelegenheit. In Sammlungen kirchenrechtlicher Canones werden vom 4. Jahrhundert an durch die Kirche Ehehindernisse festgehalten, insbesondere Religionsverschiedenheit und Blutsverwandtschaften. Zur Frage, ob nach dem Tod von Ehegatten eine zweite oder gegebenenfalls sogar eine dritte Ehe für den überlebenden christlichen Partner erlaubt sei, äußern sich die Kirchenväter zurückhaltend bis negativ. Die Trennung wegen Verschiedenheit der Religion (*Privilegium Paulinum*; s. weiter unten) ist mehrfach bezeugt, desgleichen die Trennung wegen Ehebruchs. Nicht selten wurde eine Wiederheirat geduldet oder sogar erlaubt.<sup>16</sup> Nach dem einflussreichen *Decretum Gratiani*

---

<sup>16</sup> Belege bei H. Crouzel, Ehe – Eherecht – Ehescheidung. V. Alte Kirche; in: Theologische Realenzyklopädie. Bd. IX, Berlin 1982, 329.

(um 1140) soll der Ehebund zwar möglichst in einer kirchlichen Trauung geschlossen werden, aber auch eine vor der weltlichen Instanz geschlossene Ehe ist gültig. Im 11. Jahrhundert zählt *Petrus Damiani* (1006-1072) die Ehe zu den zwölf (!) Sakramenten. *Petrus Lombardus* (ca. 1100-1160) legt sich auf sieben Sakramente fest und nennt dabei auch die Ehe als „heiliges Zeichen einer heiligen Sache“.<sup>17</sup> Das erste kirchen-offizielle Dokument, das die Ehe als Sakrament bezeichnet, ist die *Provinzial-Synode von Verona* (1184). Sie reiht aneinander „das Sakrament des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesus Christus ... die Taufe ... die Beichte der Sünden, die Ehe oder die übrigen kirchlichen Sakramente“.<sup>18</sup> Erst das *Konzil von Trient* legt 1547 die Siebenzahl der Sakramente endgültig fest und zählt dazu auch die Ehe.<sup>19</sup>

Nach klassischer *katholischer Auffassung* gehören zu einem Sakrament drei Merkmale: Einsetzung durch Jesus, äußeres Zeichen, innere Gnade.

- Doch von einer „Einsetzung“ des Sakraments wie etwa beim Abendmahl steht nirgends etwas im gesamten Neuen Testament.
- Ähnliches gilt auch vom „äußeren Zeichen“. Ist es das gegenseitige Ja-Wort der Ehepartner? Ist es der Austausch der Eheringe? Ist es der Segen des bei der Eheschließung assistierenden Priesters? Heute wird allgemein die Ansicht vertreten, es sei das Ja-Wort der Ehemittler: „Die Kirche betrachtet den Konsens der Brautleute als unerlässliches Element des Ehebundes. ‚Die Ehe kommt‘ durch dessen gegenseitige Kundgabe ‚zustande‘ (CIC, can. 1057, § 1).“<sup>20</sup>
- Und worin besteht die „innere Gnade“? Reinigende Kraft, heiligmachende Gnade, helfende Gnade, innere Heiligkeit, „liebende Kommunikation Gottes mit dem Geschöpf“ (*Ralf Miggelbrink*)? Die Aussagen bleiben reichlich vage und sind wenig konkret.

In der neueren Theologie sieht man deshalb von der Betonung dieser Merkmale eher ab und hebt stattdessen inhaltliche Merkmale hervor.

### ***Primat der Liebe***

„Die christliche Ehe ist jenes Sakrament, in dem sich zwei geschlechtsverschiedene ehefähige Personen zum Zweck der Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft durch gegenseitige Einwilligung zu einer ungeteilten Lebensgemeinschaft verbinden und Gnade zur Erfüllung der besonderen

---

<sup>17</sup> Sentenzen 4.1.4 (zit. nach: [http://www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost12/PetrusLombardus/pet\\_s001.html](http://www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost12/PetrusLombardus/pet_s001.html)); (Zugriff 28.6.2015).

<sup>18</sup> DH 761.

<sup>19</sup> DH 1601.

<sup>20</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, Kvelaer u.a. 1993, Nr. 1626.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

Pflichten ihres Standes erhalten.“<sup>21</sup> So stand es zu lesen in einer katholischen Dogmatik, die bis zum *Zweiten Vatikanischen Konzil* (1962-1965) einer großen Zahl deutschsprachiger Theologen als Grundlage ihrer Studien diente. Und ähnlich formulierte es auch der bis 1983 (!) gültige *Codex Juris Canonici*, das katholische Kirchenrecht. An erster Stelle der sogenannten „Ehezwecke“ stand die Erzeugung von Nachkommen; erst an zweiter Stelle wird „die gegenseitige Hilfe und die sittlich geordnete Befriedigung des Geschlechtstriebes“ genannt.<sup>22</sup> Beide Dokumente, die die klassische, in Jahrhunderten gewachsene römisch-katholische Eheauffassung spiegeln, erwecken den Anschein, als ob sich hier zwei Menschen in klugem Kalkül zu einer Art Produktionsgenossenschaft für die Erzeugung und Aufzucht von Nachkommen zusammentun und dazu (von wem? von Gott?) einige, freilich nicht genauer bezeichnete Vergünstigungen und Vorteile erhalten. Kein Wort von Erotik und Sexualität, von Glück und Lust, von Liebe und Partnerschaft.

Das *Zweite Vatikanische Konzil* hat die dringend erforderlichen Korrekturen dieser bis dahin offiziellen katholischen Lehre vorgenommen. Nun ist endlich von „Liebe“ im Zusammenhang mit der Ehe die Rede. Die Aussage des Konzils ist kompliziert, aber es lohnt sich, sie einmal zur Kenntnis zu nehmen. In *Gaudium et Spes* können wir lesen: „Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d.h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. ... Christus der Herr hat diese Liebe, die letztlich aus der göttlichen Liebe hervorgeht und nach dem Vorbild seiner Einheit mit der Kirche gebildet ist, ... in reichem Maße gesegnet.“<sup>23</sup>

In der *Enzyklika* „*Familiaris consortio*“ bezeichnet *Johannes Paul II.* die Ehe als „Realsymbol des neuen und ewigen Bundes, der im Blut Christ geschlossen wurde. Der Geist, den der Herr ausgießt, macht das Herz neu und befähigt Mann und Frau, einander zu lieben, wie Christus uns geliebt hat.“<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> L. Ott, Grundriss der katholischen Dogmatik, Freiburg 1952, 526.

<sup>22</sup> CIC (1917/1918) can 1013.

<sup>23</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Art. 47 ff; vgl. auch: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Offizielle Gesamtausgabe. Bd. 1: Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg 1976. Beschluss „Christlich gelebte Ehe und Familie“.

<sup>24</sup> Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben FAMILIARIS CONSORTIO an die Bischöfe, Priester und Gläubigen der ganzen Kirche über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute, Rom 22.11.1981, Nr. 13; [http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_19811122\\_familiaris-consortio.html](http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_19811122_familiaris-consortio.html) (Zugriff 30.6.2015).

Der Begriff „Realsymbol“ hat sich seit einigen Jahrzehnten als inhaltliche Umschreibung des Wortes „Sakrament“ eingebürgert. Gemeint ist eine Symbolhandlung, in der das Dargestellte auch wirklich geschieht, so wie etwa ein Kuss nicht nur ein Zeichen der Liebe ist, denn er macht diese Liebe auch zu einer leiblichen Wirklichkeit.

Der Fortschritt dieser Aussagen gegenüber früheren Definitionen ist unübersehbar. Sie enthalten aber Unklarheiten und Lücken, denn weder aus den Konzilstexten noch aus den Worten des Papstes geht klar hervor, worin nun eigentlich genau die Sakramentalität der Ehe besteht: im „unwiderruflichen personalen Einverständnis“?, im „Hervorgehen aus der göttlichen Liebe“?, im „Vorbild seiner Einheit mit der Kirche“?, im Charakter eines „Realsymbols des neuen und ewigen Bundes“? oder in einem anderen Zusammenhang, den diese Dokumente nicht nennen? Wenn aber die Zeichenhaftigkeit eines solchen „Realsymbols“ nicht mehr erkennbar ist, wird es bedeutungslos. Der Symbolcharakter ist zerstört. Ein verschimmelttes eucharistisches Brot wird im Sacrarium „entsorgt“, weil es kein sakramentales Zeichen der Gegenwart Christi mehr ist. Eine Ehe, in der sich die Partner nicht mehr lieben, sondern nur noch Streit und Zank herrschen, in denen es bis zum (beiderseitigen) Ehebruch kommt, ist kein „Realsymbol“ irgendeines Bundes, sondern ein Realsymbol der Trennung, kein „Zeichen der Nähe Gottes“, sondern genau das Gegenteil: „Zeichen der Abwesenheit Gottes“. Ihre Sakramentalität ist zerstört.

### ***Drei Stränge für eine Begründung der Sakramentalität***

In einem Vortrag vor den Dekanen des Erzbistums Freiburg im Oktober 1990 nennt *Peter Walter* drei Stränge, die für eine Begründung der Sakramentalität der Ehe herangezogen werden könnten:

- Er weist darauf hin, dass es „christliche Ehe etwa 1200 Jahre gegeben hat, ohne dass sie im Sinne der für die gesamte Sakramententheologie paradigmatischen Sakramente Taufe und Eucharistie als Sakrament bezeichnet worden wäre.“<sup>25</sup> Die Eheschließung wurde zunächst als familiäre Angelegenheit betrachtet: Eine rechtlich gültige Ehe kam zustande durch die Konsenserklärung der beiden künftigen Ehepartner; der kirchliche Amtsträger beteiligte sich allenfalls durch eine Segnung der Brautleute vor der Eheschließung. „Wohl aufgrund der mit der Eheschließung verbundenen gottesdienstlichen Feier wuchs allmählich die Überzeugung in der Kirche, dass es sich hierbei um ein Sakrament handele. Von lehramtlicher Seite wurde die Ehe erstmals 1184 auf dem von *Papst Luzius*

---

<sup>25</sup> P. Walter, Zur Pastoral an wiederverheirateten Geschiedenen. Aspekte der dogmatischen Theologie. Als Manuskript gedruckt 1990, 5.



## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

III. geleiteten Konzil von Verona neben Eucharistie, Taufe und Beichte unter die Sakramente der Kirche gezählt.<sup>26</sup> Die kirchliche Feier führte also dazu, die Ehe als Sakrament zu verstehen.

- Als zweiten Strang nennt *Peter Walter* das durch den Konsens der Brautleute geknüpfte unauflösliche Ehe-„Band“. Dieser Aspekt spielt vor allem in der Theologie von Augustinus eine Rolle.
- Eine dritte Komponente sieht *Walter* in der Betrachtung der Ehe als „sakramentales‘ Zeichen einer anderen Wirklichkeit.“ Er verweist dabei auf die bekannte Stelle aus dem Epheserbrief 5,31 f: „Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die beiden werden ein Fleisch sein. Dies ist ein tiefes Geheimnis (griech.: *mystérion*, N.S.); ich beziehe es auf Christus und die Kirche.“ Wer diesen Text allerdings unvoreingenommen liest, wird unschwer feststellen können, dass es sich hier (Eph 5,21-33) um Ausführungen über eine christliche Familienordnung handelt, in die das Zitat aus Gen 2,24 („Darum wird...Fleisch sein“) eingefügt ist, um das Verhältnis Jesu Christi zu seiner Kirche zu illustrieren. „Für den Apostel spricht das Zitat nicht von dem einzelnen Mann und seiner Frau und ihrer Ehe, sondern von dem Verhältnis Adams zu Eva. Adam ... ist für Paulus der Typos Christi, der die Kirche liebt.“ Und Geheimnis meint „nicht das Geheimnis der Ehe also solcher, sondern den in der Schriftstelle angedeuteten Vorgang, der ja ein Typos auf Christus und die Ekklesia ist.“<sup>27</sup> Erst später deutete man die Stelle umgekehrt, indem man nicht mehr den alttestamentlichen Bibeltext, sondern die christliche Ehe als Bild der Verbindung Jesu Christi mit seiner Kirche interpretierte. Und da obendrein die lateinische Bibelübersetzung das griechische Wort „*mystérion*“ mit „*sacramentum*“ wiedergibt, war der Weg frei, um den Text für die Begründung der Sakramentalität der Ehe heranzuführen.<sup>28</sup>

Fasst man diese in der kirchlichen Tradition relevanten Aspekte zusammen, so ergibt sich aus Strang 1 („naturhafter Aspekt“) die Forderung, „die Ehe als geschöpfliche Wirklichkeit wieder neu ernst zu nehmen und in ihrem

---

<sup>26</sup> P. Walter, a.a.O., 5.

<sup>27</sup> H. Schlier, *Der Brief an die Epheser. Ein Kommentar*, Düsseldorf 1957, 262.

<sup>28</sup> „Das Mysterium primär auf die Ehe abgestellt zu sehen, reicht nicht aus ... Das Geheimnis von V. 32 (meint) die durch die Liebe begründete einigende Verbindung von Kirche und Christus, die in Analogie zur liebenden Verbindung von Mann und Frau in der Ehe steht ... Das Mysterium ist also nicht die Ehe, sondern ... die Christus-Kirche-Verbindung“ (J. Gnilka, *Der Epheserbrief. HthKNT*, Freiburg 1971, 287 f.). Die Analogie ist also genau umgekehrt: Die Liebe zwischen Mann und Frau in der Ehe als Bild für die Liebe Christi zur Kirche.

Eigenwert anzuerkennen“.<sup>29</sup> Wir könnten darin der reformatorischen Tradition folgen. Zugleich ist zu fragen: Wie kann es sein, dass die Kirche erst nach 1200 Jahren die Sakramentalität der Ehe entdeckt?

Bei Strang 2 („sozialer Aspekt“) ist zu fragen: Können wir einen gültigen Ehe-Vertrag, wie er auch zwischen Nicht-Getauften zustande kommt, wirklich als alleinige Grundlage für die Sakramentalität der Ehe heranziehen? In diesem Fall müsste jede Ehe sakramental sein. Diesem Schluss will die katholische Kirche nicht folgen, also ist die Identität von Ehevertrag und Sakrament nicht wirklich unauflöslich. Wer aber beide Aspekte entkoppelt, muss eheähnliche Lebensgemeinschaften und wiederverheiratete Geschiedene anders beurteilen.

Schließlich wäre Strang 3 („sakramentaler Aspekt“) genauer zu untersuchen: Lassen sich für eine Begründung des Sakramentalität der Ehe aus biblisch-theologischer Sicht vielleicht weitere Perspektiven ausmachen? Lässt sich auf Basis der Schrift überhaupt von einer sakramentalen Ehe reden? Insgesamt muss über die Sakramentalität der Ehe viel differenzierter und zurückhaltender geredet werden.

#### **IV. Unterschiedliche Bewertung der Eheschließungsform**

Zu diesen ungeklärten Fragen kommt ein weiteres Problem hinzu: Die allgemein gültige Eheschließungsform, also das offizielle und öffentlich bezeugte Versprechen zu unbedingter gegenseitiger Treue, wird in verschiedenen Zusammenhängen unterschiedlich bewertet. Dies ist für kirchenrechtlich nicht versierte Katholikinnen und Katholiken, erst recht für Außenstehende kaum nachvollziehbar:

- Wenn ein katholisches Paar heiratet, so wird die Ehe (vorausgesetzt, es bestehen keine trennenden Ehehindernisse) nicht schon durch die standesamtliche Trauung, sondern erst durch die kirchliche Trauung (vor dem katholischen (Orts-)Pfarrer bzw. dem Diakon und zwei Zeugen) gültig und zugleich sakramental geschlossen.<sup>30</sup>
- Handelt es sich um ein konfessionsverschiedenes Brautpaar (evangelischer Christ – Katholikin), so gilt (bei gleichen Voraussetzungen wie oben) grundsätzlich ebenso die Verpflichtung zur „katholischen“ Form der Trauung wie bei rein katholischen Paaren (d.h. vor dem katholischen (Orts-)Pfarrer und zwei Zeugen). Aus besonderen Gründen kann aber von dieser Form dispensiert werden, so dass in einem solchen Fall selbst eine

---

<sup>29</sup> P. Walter, a.a.O., 7.

<sup>30</sup> CIC (1983), c.1117 iVm cc. 1108, 1055.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

Ehe, die nur vor dem Standesamt geschlossen wurde (der also keine Trauungs-Feier in der Kirche folgte, über die kein Segens-Gebet gesprochen wurde, bei der kein Pfarrer anwesend war), von der katholischen Kirche als gültig und sakramental anerkannt wird, weil beide Partner getauft sind.<sup>31</sup>

- Eine ähnliche Regelung gilt für religionsverschiedene Paare (Muslim – Katholikin) – mit dem Unterschied, dass diese Ehe, selbst wenn sie nach katholischer Eheschließungsform (vor dem katholischen Ortspfarrer und zwei Zeugen) geschlossen wurde, zwar als gültig, nicht aber als sakramental betrachtet wird (Begründung: ein Ungetaufter kann kein Sakrament empfangen und – Ausnahme: Taufe – auch keines spenden). Das heißt: ein Katholik, der mit kirchlicher Dispens eine solche Ehe eingeht, lebt in einer zwar kirchlich gültigen, aber nicht sakramentalen Ehe.<sup>32</sup>

Diese verwirrende Rechtslage erscheint nicht wenigen Theologen inzwischen auch theologisch bedenklich. Sie plädieren daher für eine Trennung der bisher praktizierten Identität von Vertrag und Sakrament.<sup>33</sup> Wenn der Vertreter der Kirche wirklich einen konstitutiven Beitrag beim Zustandekommen des Sakraments leisten und nicht nur als gegebenenfalls auch entbehrlicher Zeuge oder „Segensspender“ fungieren soll, dann sind der Ehevertrag (den die Eheleute miteinander abschließen) und das Sakrament, das die Mitwirkung des Liturgen verlangt, klar voneinander zu trennen. Pastoraltheologen erinnern daran, dass (nicht nur) heute viele als Kinder einmal zu Christen getauft, aber inzwischen faktisch zu Ungläubigen geworden sind. Kann eine solche Person überhaupt ein weiteres Sakrament empfangen? Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil „nähren und stärken“ die Sakramente den Glauben; das bedeutet aber, dass der Glaube vorhanden sein muss: die Sakramente setzen den Glauben voraus und zeigen ihn an.<sup>34</sup> Das gilt für alle Sakramente. Wenn also kein Glaube vorhanden ist, fehlt eine notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen auch des Ehesakraments. Andererseits, so argumentieren die Befürworter einer Trennung von Vertrag und Sakrament weiter, „darf niemand das Recht auf eine Ehe streitig gemacht werden, bzw. kann niemand zu einer religiösen Eheschließung gezwungen werden. Letzteres ist aber der Fall, wenn nur ein formeller Kirchenaustritt von der kanonischen Formpflicht befreit.“<sup>35</sup>

---

<sup>31</sup> Ebd., 1127 iVm c. 1055.

<sup>32</sup> Ebd., 1127 iVm c. 1055.

<sup>33</sup> Vgl. zum Folgenden: P. Walter, a.a.O., 9 ff.

<sup>34</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“, Art. 59.

<sup>35</sup> P. Walter, a.a.O., 11.

Den Unterschied zwischen der „gültigen“ Schließung eines Ehevertrags und einer „sakramentalen“ Eheschließung könnte und sollte man in Zukunft vielleicht dahingehend verdeutlichen, dass – auch in Abhebung zu einer gänzlich „formlosen“ eheähnlichen Verbindung – zwischen der anfanghaft sakramentalen (standesamtlichen) und der vollsakramentalen (kirchlichen) Eheschließung differenziert wird: „Insofern die (getauften) Ehepartner die in der Schöpfungsordnung enthaltenen Sinnziele der Ehe, also Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe, bejahen und in Treue zueinander halten, ist ihr Ehebund ein gewisses bzw. implizites Bild für den Bund Gottes mit den Menschen; ihre Ehe ist sozusagen ein anfanghaft sakramentales Zeichen. Und diese anfanghafte Gestalt der Sakramentalität kommt durch die beiderseitige Ehemillenserklärung auf dem Standesamt zustande. Stehen aber die Eheleute darüber hinaus auch in der Nachfolge Jesu Christi, das heißt, sind sie getauft und bekennen sich in Wort und Leben zu Jesus Christus, dann ist ihre Ehe (voll)sakramentales Zeichen der Treuebindung Jesu Christi und seiner Kirche. Diese Vollgestalt der Sakramentalität wird in der liturgischen Feier der Eheschließung grundgelegt, um sich dann im alltäglichen Eheleben zu entfalten.“<sup>36</sup> Diese Unterscheidung zwischen einer anfanghaften und einer umfassend verwirklichten Gestalt des Ehesakraments trifft sich gut mit einem Gedanken, den das „Instrumentum laboris“ für die Bischofssynode 2015 mit dem Gedanken der Gradualität aufgegriffen hat.

Eine Trennung von Ehevertrag und Ehesakrament lässt selbstverständlich einem Christen und einer Christin, die es mit ihrem Glauben ernst nehmen, nicht einfach die Wahlfreiheit zwischen „nur“ standesamtlicher und „auch“ kirchlicher Trauung. Für sie kommt im Normalfall nur die Eheschließung in der von der Kirche vorgeschriebenen, „kanonischen“ Form in Frage.<sup>37</sup>

## V. Spannung zwischen Kirchenrecht und Liturgie

### *Akzente der neuen Trauungsliturgie*

Wer sein Augenmerk allein auf die kirchenrechtlich vorgeschriebene Eheschließungsform richtet, könnte zu dem Schluss kommen, dass die liturgische Feier nur frommes, letztlich aber entbehrliches Beiwerk sei: Entscheidend für das Zustandekommen des Ehesakraments ist das Ja-Wort der beiden (getauften) Ehemilligen, das sie sich vor zwei Zeugen und dem – im

---

<sup>36</sup> S. Demel, Standesamt – Ehe – Kirche. Die Neubewertung der Zivilehe als Versuch einer ökumenischen Annäherung, in: StZ 1/1993, 131-140: 136.

<sup>37</sup> P. Walter, a.a.O., 12.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

Einzelfall entbehrlichen – (Orts-)Pfarrer geben. Gerade die erneuerte Trauungsliturgie setzt aber andere Akzente.<sup>38</sup> Sie benennt Wortgottesdienst (also vor allem die Verkündigung der Hl. Schrift) und feierlichen Trauungssegen als wichtige Elemente einer Kernhandlung, die „klar hervortreten“ soll. Damit rückt die neue katholische Trauungsliturgie in die Nähe zum ostkirchlichen und in gewisser Hinsicht sogar zum evangelischen Trauungsverständnis. „In der Orthodoxie ist das Ja-Wort eben nicht das Sakrament, sondern nur die notwendige Voraussetzung dafür, dass in *Segensgebet* und *Krönung* der Brautleute die Ehe als Sakrament zustande kommt. Und in den Kirchen der Reformation wird die Ehe zwar durch das Ja-Wort (etwa auf dem Standesamt) geschlossen, doch ist die *Einsegnung in kirchlicher Feier* offensichtlich ein Akt, der zwar nicht als Sakrament verstanden wird, aber eben doch dieses Ja-Wort ausdrücklich unter den Segen Gottes stellt.“

Damit erhebt sich aber die Frage nach dem Spender des Sakraments.<sup>39</sup> Nach heutiger sakramenten-theologischer und kirchenrechtlicher Auffassung spenden die Eheleute selbst einander das Sakrament.<sup>40</sup> Bis zum Inkrafttreten des ersten kirchlichen Rechtsbuches (Codex Juris Canonici) im Jahre 1917 galt allerdings vielerorts auch der Priester als Spender des Sakraments, weil er, wie bei anderen Sakramenten, das Segensgebet im Auftrag der Gemeinde spricht.

Wird aber (vergleichbar dem Hochgebet bei der Eucharistiefeier) der feierliche Trauungssegen als Kernhandlung für das Zustandekommen des Ehe-Sakramentes betrachtet, hat das Konsequenzen für jene Paare, die eine kirchliche Trauung – aus welchen Gründen auch immer – abgelehnt haben. „Warum sollten nicht Katholiken einander das Ja-Wort geben und damit durchaus eine Ehe eingehen können, ohne dass diese unbedingt schon sakramentalen Charakter haben muss? Erst wenn sie das Ja-Wort in einer liturgischen Feier in eine christologische und ekklesiologische Dimension und damit ausdrücklich und öffentlich inmitten der Gemeinde unter den Segen Gottes stellen, kommt das Sakrament zustande.“<sup>41</sup>

Ähnlich sieht es ein *Gutachten der Katholisch-Theologischen Fakultät Wien*: „Eine tiefere Reflexion über das Verhältnis von Sakrament und Kirchenrecht macht es ... notwendig, die Verwendung des Begriffs des

---

<sup>38</sup> Vgl. zum Folgenden K. Richter, Die Ehe ist ein Sakrament ..., in: Christ in der Gegenwart 1994, 373 f. Diesem Beitrag sind auch die Zitate entnommen.

<sup>39</sup> Freilich sollten vom heutigen Liturgieverständnis her – Liturgie als Feier – Begriffe wie „Spender“ und „Empfänger“ des Sakraments überhaupt vermieden werden. In eiern wirklichen Feier gibt es ein solches Gegenüber nicht (auch der Priester ist zum Beispiel Empfänger des Wortes Gottes).

<sup>40</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, Kevelaer u.a. 1993, Nr. 1623.

<sup>41</sup> K. Richter, a.a.O.

„Ehebandes“ theologisch zu reflektieren. ... Sinnvoll könnte es sein, den Begriff des Ehebandes nicht mehr nur von den kirchenrechtlichen Voraussetzungen für das Zustandekommen einer Ehe her zu verstehen, sondern vor allem als ethische Kategorie. Eheband stünde dann als Ausdruck für den Verpflichtungscharakter des Bundes, den man bei der Eheschließung eingeht und der auch nach einer etwaigen zivilen Trennung bestehen bleibt, sofern nämlich Fürsorgepflichten für Partner und Kinder daraus hervorgehen.“<sup>42</sup>

### *Zweitehe als „Naturehe“?*

Der Innsbrucker Pastoraltheologe *Paul Weiß* veröffentlichte schon vor 20 Jahren den Vorschlag, „den Betreffenden die Zweitehe als eine nicht-sakramentale ‚Naturehe‘ zu gestatten, sie also amtlich zu den Sakramenten zuzulassen“.<sup>43</sup> Er berief sich dabei darauf, dass auch die Kirche – bei der Anwendung des sogenannten „Petrinischen Privilegs“ – auflösbare „Naturehen“ eines oder einer Getauften kennt, nämlich „die mit kirchlicher Dispens geschlossene – und mit päpstlicher Dispens auflösbare – Ehe zwischen einem Gläubigen und einem Ungläubigen“.

Denselben Gedanken, Zweitehen als „Naturehen“ auch zwischen Getauften zu verstehen und zuzulassen, legten zehn Jahre später auch *Thomas und Heidi Ruster* vor.<sup>44</sup> Sie geben zu bedenken, ob der *sakramentale Charakter* der Ehe nicht wesentlich in der Herabrufung des Heiligen Geistes („Epiklese“) auf das Brautpaar besteht (und nicht, wie es die derzeitige kirchliche Lehre festlegt) im gegenseitigen Ja-Wort der Brautleute. Das würde bedeuten: Der assistierende Priester (oder Diakon) ruft das Wirken Gottes im Namen der Gemeinde und im Auftrag der ganzen Kirche auf das Brautpaar herab. Weder Priester/Diakon noch Brautpaar sind „Spender“ des Sakraments. Sie sind lediglich „Diener“ des Sakraments. „Spender“ des Sakraments ist allein Gott durch Jesus Christus im Heiligen Geist.

Gegen diese Sicht des Ehesakraments könnte eingewendet werden, dass in diesem Fall trotz allem von der ersten sakramentalen Ehe nicht nur ein abstraktes unauflösliches Eheband bestehen bleibt, sondern auch die konkrete Verpflichtung, das im gegenseitigen Ja-Wort gegebene Treueversprechen einzuhalten. Also könnte man nach wie vor argumentieren, dass die getrennten Eheleute an ihrer sakramentalen früheren Ehe festhalten müssen, weil sie diese im Namen Gottes und daher mit absoluter Verpflichtung geschlossen hätten.

---

<sup>42</sup> [http://st-theoethik-ktf.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/p\\_theologische\\_ethik/Gutachten\\_KTF\\_Wien\\_Bischofssynode\\_2014.pdf](http://st-theoethik-ktf.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_theologische_ethik/Gutachten_KTF_Wien_Bischofssynode_2014.pdf) (Zugriff 29.6.2015).

<sup>43</sup> Die Furche 47/1994: <http://www.furche.at/system/showthread.php?t=68816> (Zugriff 3.7.2015).

<sup>44</sup> Th. Ruster / H. Ruster, „... bis dass der Tod euch scheidet?“ München 2013.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

Der Innsbrucker Pastoraltheologe Weiß entgegnet darauf: „Wenn die Brautleute einander im Eheversprechen nicht selbst in Stellvertretung Gottes ein Sakrament spenden, sondern im Vertrauen auf den ihnen zugesagten Beistand Gottes, aber auf menschliche Weise und in deren Grenzen den Bund der Ehe schließen, dann ist dieser von ihnen nicht mit quasi-göttlicher Unbedingtheit einzuhalten; ähnlich wie auch von Getauften nicht gefordert werden kann, in ihrem Leben als Christen jede Schuld oder jedes Misslingen zu vermeiden oder wieder gutzumachen, bevor ihnen die Lossprechung gegeben wird. Das hebt natürlich nicht auf, dass das Möglichste getan werden muss, die erste Ehe zu retten. Falls dies aber nicht zumutbar ist, wäre nach dieser neuen Sicht des Ehesakraments und auf der Grundlage eines nicht rein juristischen, sondern personalen Verständnisses der Ehe eine Dispens vom Verbot einer zweiten Ehe auch für Katholiken möglich, vergleichbar mit der Dispens von den Verpflichtungen von Ordensgelübden oder des Zölibatsversprechens.“<sup>45</sup>

## VI. Gewalt in der Familie

Auch in christlichen Familien ist Gewaltausübung keineswegs ausgeschlossen.

- *Gewalt gegen Frauen* bezeichnet die Weltgesundheitsorganisation WHO als eines der größten Gesundheitsrisiken von Frauen weltweit. Eine 2004 erstellte repräsentative Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema Gewalt gegen Frauen kam zu dem Ergebnis, dass 40 Prozent der Frauen in Deutschland seit ihrem 16. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt haben. Gewalt gegen Frauen wird überwiegend durch Partner oder Expartner und im häuslichen Bereich verübt. 25 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen haben Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt (häusliche Gewalt).
- *Gewalt gegen Kinder* wird nicht selten ausgeübt unter Berufung auf die Bibel oder auf den „Willen Gottes“. Eine Studie von Christian Pfeiffer, dem Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, und Dirk Baier hat ergeben, dass sich evangelische und besonders linien-

---

<sup>45</sup> P. Weiß, Eine zweite Ehe als Naturehe, in: Die Furche; <http://www.furche.at/system/showthread.php?t=68816> (Zugriff 2.7.2015).

treue katholische Eltern hinsichtlich der Gewaltanwendung relativ ähnlich sind. Je stärker die Eltern sich als „streng-gläubige“ Christen verstehen, desto massiver prügeln sie ihre Kinder.<sup>46</sup>

Wenn Kinder Gewalt erfahren, so geschieht das meist innerhalb ihrer Familie oder ihres sozialen Nahraums. Die Gewalterfahrungen können sehr unterschiedlich in ihrer Art und ihren Auswirkungen sein. Dazu gehören körperliche Misshandlung, seelische Gewalt, Vernachlässigung, schwere Arbeit und leider auch sexueller Missbrauch, der vom sexualisierten Verhalten ohne Körperkontakt über unangemessene sexualisierte Berührungen bis hin zu gewaltsamen sexuellen Handlungen reicht. Kinder, die solche Gewalt von Eltern erfahren müssen, die sich als („praktizierende“) Christen bezeichnen, werden in ihrem Glauben zutiefst erschüttert sein und sich vielleicht ganz davon abwenden, wenn sie großjährig geworden sind. Darüber hinaus werden ihr Vertrauen und ihre Verlässlichkeit auf Beziehungen schwer gestört.

- Es gibt Ehemänner, die Frau und Kinder prügeln und vergewaltigen. Es gibt Suchtkranke, die sich und ihren Partner zerstören, es gibt Paare, bei denen aus dem Traum in Weiß ein Albtraum geworden ist.

Auf diese Situation der Gewalt in der Familie hat *Papst Franziskus* am 24.6.2015 hingewiesen. Es sei „leider eine weitverbreitete Krankheit, einander Schmerzen innerhalb einer Familie zuzufügen. Wir wissen gut, dass in keiner Familiengeschichte diese Momente fehlen. Anstatt Liebe weiterzugeben, geschieht mit Wort, Tat oder Unterlassung das Gegenteil. Oder sogar noch schlimmer, man demütigt einander. Wenn diese Verletzungen, Beleidigungen vernachlässigt werden, solange man sie noch wieder gutmachen könnte, verschlimmert sich die Situation: Die Beleidigungen werden rücksichtloser, feindlicher und verachtend.“ Diese Spirale zerstöre schließlich die Verbindung zwischen Mann und Frau, sie zerstöre zudem die Seele der Kinder. „Wir sprechen viel über Verhaltensstörungen, psychologische Störungen, das Kindeswohl, die Angst der Eltern und die der Kinder ..., aber wissen wir überhaupt noch, was eine Verletzung der Seele ist? Spüren wir die monströse Belastung, welche die Kinderseelen bedrückt in den Familien, in denen man sich gegenseitig verletzt, so lange bis die Bindung der ehelichen Treue bricht?“ Die Ehe sei ein Bund, der respektiert werden müsse. Aber, so fügte *Franziskus* hinzu: „Es stimmt schon, dass es diese Fälle gibt, wo eine Trennung unvermeidlich ist. Manchmal kann sie sogar eine morali-

---

<sup>46</sup> <http://www.heise.de/tp/artikel/39/39248/1.html> (Zugriff 26.6.2015).



## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

sche Notwendigkeit sein, wenn es sich eben darum handelt, dass der schwächere Ehepartner oder die kleinen Kinder den Verletzungen aus Arroganz, Gewalt, Unterdrückung und Gleichgültigkeit ausgesetzt sind.“

*Franziskus* sagte weiter, dass die Situation von Geschiedenen, die wieder heiraten, oft als „irregulär“ bezeichnet werde. Dieses Wort aber gefalle ihm nicht. Als „irregulär“ hat allerdings das Vorbereitungsdokument zur ersten Synode im Oktober 2014 alles bezeichnet, was nicht in die Norm der katholisch geschlossenen Ehe von Mann und Frau passt.<sup>47</sup> Dieser Abwertung erteilte der Papst nun eine Absage.<sup>48</sup> Vielleicht bezog der Papst sich hier auch auf eine Äußerung des Kurienkardinals *Müller*, der in einer Predigt am 31.3.2015 gesagt hatte, dass der Mensch und die Kirche häufig versucht seien, die Barmherzigkeit von der Wahrheit zu trennen. Die Liebe Gottes sei auf das Engste mit der Wahrheit verbunden. Das gelte auch für die sogenannten verletzten Familien, jene, die sich in einer irregulären Situation befinden. Ihnen gelte die Aufmerksamkeit der Kirche, aber nicht durch neue pastorale Wege, sondern durch die Wahrheit.<sup>49</sup>

Einen Vorschlag zur Lösung des Problems sieht der Wiener *Kardinal Christoph Schönborn* in einem „graduellen Verständnis“ vom Ehesakrament: Vollkommen verwirklicht es sich in der katholisch geschlossenen Ehe, aber die Liebe Gottes kann sich auch in anderen gelingenden Partnerschaften spiegeln. So könnte die Kirche den Wert der Ehe betonen und doch andere Lebensformen aufwerten.<sup>50</sup>

## VII. Gescheiterte Ehen und geschiedene Wiederverheiratete

### *Biblische Grundlagen: Ideal und Wirklichkeit*

Das Wort Jesu zur Ehescheidung ist im Neuen Testament an verschiedenen Stellen und in verschiedenen Überlieferungsschichten anzutreffen (vgl. 1 Kor 7,10-15; Mk 10,9. 11-12; Lk 16, 18; Mt 5,32; 19,9). Allerdings steht es jeweils in einem veränderten Wortlaut – ein Zeichen dafür, dass bereits die Urkirche dieses Jesuswort dem Wechsel der gesellschaftlichen Situation immer wieder neu angepasst hat.

---

<sup>47</sup> <http://www.zenit.org/de/articles/vorbereitungsdokument-zur-familiensynode> (Zugriff 1.7.2015).

<sup>48</sup> [http://de.radiovaticana.va/news/2015/06/24/papst\\_das\\_leiden\\_der\\_kinderseelen\\_durch\\_die\\_trennung/1153689](http://de.radiovaticana.va/news/2015/06/24/papst_das_leiden_der_kinderseelen_durch_die_trennung/1153689) (Zugriff 26.6.2015).

<sup>49</sup> <http://www.katholisches.info/2015/03/31/keine-barmherzigkeit-ohne-wahrheit-kardinal-mueller-ueber-das-heilige-jahr-und-die-bischofssynode/> (Zugriff 30.6.2015).

<sup>50</sup> [http://de.radiovaticana.va/news/2015/06/23/was\\_ist\\_gradualit%C3%A4t\\_kardinal\\_sch%C3%B6nborn\\_erkl%C3%A4rt/1153444](http://de.radiovaticana.va/news/2015/06/23/was_ist_gradualit%C3%A4t_kardinal_sch%C3%B6nborn_erkl%C3%A4rt/1153444) (Zugriff 26.6.2015).

- Wahrscheinlich gibt Mk 10,9 ein genuines Wort Jesu wieder, das aus der „vormarkinischen katechetischen Sammlung“ stammt und das im Kern auch bei Paulus belegt ist: „Was Gott verbunden hat, das *soll* der Mensch nicht scheiden“ – nicht: „*darf*“, wie die Einheitsübersetzung den Satz wiedergibt. Auch Paulus schreibt so: „... die Frau *soll* sich vom Mann nicht scheiden“ – „der Mann *soll* die Frau nicht entlassen“ (1 Kor 7,10f.).
- Die vermutlich älteste Überlieferung für ein ausdrückliches Verbot der Ehescheidung findet sich in Lk 16,18: „Wer seine Frau aus der Ehe entlässt und eine andere heiratet, begeht Ehebruch; auch wer eine Frau heiratet, die von ihrem Mann aus der Ehe entlassen worden ist, begeht Ehebruch.“ Das jüdische Eherecht erlaubt die Scheidung in großzügiger Weise (vgl. Dtn 24,1). Dem Mann standen, zumindest vom Recht her, viele Möglichkeiten offen, die Ehe mit seiner Frau zu lösen. Beim Geschlechtsverkehr mit einer fremden Frau brach der Mann nicht seine eigene Ehe, wohl aber, wenn die fremde Frau verheiratet war, die Ehe ihres Mannes. Gerade hier wird deutlich, dass die Frau als Eigentum des Mannes angesehen wurde, der über sie fast wie über eine Sache verfügen konnte (vgl. Gen 29,16-21; Ex 20,17).
- Aus diesem Grund formuliert Jesus sein Wort zur Ehescheidung ganz vom Mann her. Er hält den Männern vor Augen: Wer seine Frau entlässt, zwingt sie dazu, sich einen anderen Mann zu suchen, weil sie sonst wirtschaftlich nicht allein existieren kann. Jesus will die wahre Motivation der jüdischen Scheidungspraxis aufdecken und ruft den ursprünglichen, wahrhaft menschlichen Sinn der Verbindung zwischen Mann und Frau in Erinnerung. So sieht er die Ehe neu. Entgegen dem einseitigen Recht des Mannes, die Frau zu entlassen, bringt er die gleiche Würde und die Gleichberechtigung der Frau zur Geltung. Beide, Mann und Frau, sind zur gegenseitigen Treue gehalten und aneinander gebunden. Auf dem Hintergrund des jüdischen Scheidungsrechts ist also die Parteinahme für die Frau als zentraler Punkt der Kritik Jesu anzusehen. Das ist die eigentliche Provokation des Wortes. Jesus will die Zuhörer aufrütteln, aber er will kein Gesetz aufstellen. „Die rechtssatzähnliche Qualifizierung jeder Scheidung und jeder Heirat von geschiedenen als Ehebruch kann eine gefährliche Verallgemeinerung werden und läuft Gefahr, den konkreten Menschen zu übersehen.“<sup>51</sup> Jesus sieht das Gesetz des Mose „als Ausdruck des lebensfördernden Liebeswillens Gottes... Für Jesus ist Gottes Gesetz eine Provokation menschlicher Freiheit, eine Herausforderung der

---

<sup>51</sup> U. Luz, Das Evangelium nach Matthäus. EKK I/3, Neukirchen-Vluyn/Ostfildern <sup>5</sup>2012, 102.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

Freiheit der Liebe.“<sup>52</sup> Das Jesuswort „ist nicht die Promulgation eines neuen Gesetzes, sondern ein eindringlicher Ruf zu freier Treue.“<sup>53</sup>

- Das Markusevangelium (10,11-12) fügt unmittelbar im Anschluss an das eher allgemein gehaltene Wort Jesu über das Verbot der Trennung das Ehescheidungsverbot für den Mann *und* für die Frau hinzu: „Zu Hause befragten ihn seine Jünger noch einmal ... Er antwortete ihnen: Wer seine Frau aus der Ehe entlässt *und eine andere heiratet*, begeht ihr gegenüber Ehebruch. Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entlässt und einen anderen heiratet.“ Hier wird eine neue Situation erkennbar: Der Übergang in die hellenistisch-heidenchristliche Umwelt. Denn bei den Juden konnte nur der Mann die Frau entlassen, bei den Griechen aber auch die Frau den Mann.
- Das Matthäusevangelium schiebt in das Jesus-Wort die sogenannte „Unzucht Klausel“ bei einem Fall von Ehebruch ein: „Wer seine Frau entlässt, *obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt*, liefert sie dem Ehebruch aus“ (Mt 5,32). Die matthäische Gemeinde muss, ca. 60 Jahre nach dem Tod Jesu, das Scheitern von Ehen unter Christen erfahren. Sie steht vor dem Dilemma, einerseits die provozierende Vision des Wortes Jesu aufrecht zu erhalten, andererseits nach gangbaren Wegen zu suchen, wie diese Vision der Ehe in freier Treue konkret gelebt werden kann. Anders als beim provozierenden strikten Verbot jeglicher Ehescheidung gilt in der Gemeinde des Matthäus, ca. 60 Jahre nach dem Tod Jesu, Ehebruch als Entschuldigungsgrund für eine Scheidung. Thomas Söding schreibt in seiner jüngsten Veröffentlichung zu diese Stelle: „Im Fall von *porneía* ist die Ehe zerstört oder nicht mehr bindend; eine zweite Heirat ist möglich.“<sup>54</sup> Das deutet auf einen realistischen Umgang mit der Realität, so schmerzlich auch das Ideal verletzt sein mag.
- „Die Unzucht Klausel selbst lässt strukturell eine bei der Frau liegende Begründung für ihre Entlassung erwarten, b) Darum muss *porneia* auf ein unzüchtiges Verhalten der Frau bezogen werden. Es macht keinen besonderen Unterschied, ob man es näher als fortgesetzte Untreue, Konkubinat oder sonstwie beschreibt, auf jeden Fall ist ihr ehebrecherisches Verhalten getroffen.“<sup>55</sup>

---

<sup>52</sup> R. Pesch, Freie Treue. Die Christen und die Ehescheidung, Freiburg 1971, 15.

<sup>53</sup> Ebd., 16.

<sup>54</sup> Th. Söding, In favorem Dei, in: Graulich/Seidmaier (Hg.), Zwischen Jesu Wort und Norm, Freiburg 2014, 63.

<sup>55</sup> J. Gnilka, Das Matthäusevangelium. HthKNT I,1, Freiburg 1986, 168. Es „muss ein Sachverhalt gemeint sein, der eine Ehe irreparabel zerstören kann“ (P. Knauer, Ist Unauflöslichkeit der Ehe gleich Unzerstörbarkeit?, in: StZ 231 (2913) 194-200: 197).

- Mt 19, 9 bietet noch eine weitere Einschränkung: „Wer seine Frau entlässt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, – *und eine andere heiratet*, begeht Ehebruch.“ Aus dem Scheidungsverbot Jesu ist hier ein Wiederverheiraturungsverbot geworden. Mit der Formulierung wird ein „Weg beschritten, der gesetzliche Regelungen einleitete und gesetzliches Denken förderte.“<sup>56</sup> Dieses Denken hat sich leider bis heute in der römisch-katholischen Kirche fixiert.
- Hätte Matthäus zum Ausdruck bringen wollen, dass bei Ehebruch der Frau eine nochmalige Heirat des Mannes *immer* ausgeschlossen sei, „hätte er sich nicht damit begnügen können, einfach die Ausnahmeregel einzufügen, weil diese die Aussage als ganze verneint. Daraus folgt: Wer nach Entlassung einer ehebrecherischen Frau wieder heiratet, bricht dem Matthäusevangelium zufolge die Ehe nicht.“<sup>57</sup> Auch *Peter Knauer* fragt sich, ob es dem Sinn des Wortes entspricht, „dass der zurückbleibende betrogene Partner auch dann seine Ehe bräche, wenn er angesichts dessen, dass seine ursprüngliche Ehe irreparabel zerstört wäre, erneut heiratete? ... Wenn man das Verbot einer Wiederheirat auch für den verlassenen Partner damit begründen will, dass Gott den Menschen von Anfang an als Mann und Frau geschaffen hat und sie somit von Gott verbunden worden sind, dann muss man dieses Wort doch im Licht seiner Begründung auslegen: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein bleibt. Ich will ihm eine Hilfe machen, die ihm entspricht.“ (Gen 2,18). Und ist es nicht sogar denkbar, dass eine Ehe auch ohne ausdrückliche „Schuld“ der Partner faktisch irreparabel zerbrochen und damit gestorben ist? Wäre der Vergleich mit einer Pflanze, die sogar bei aller Pflegebemühung dennoch eingehen kann, völlig abwegig?“<sup>58</sup>
- In der hellenistisch-heidenchristlichen Umwelt ist auch das so genannte *Privilegium Paulinum* angesiedelt (1 Kor 7, 10-16), das – trotz des Wissen um das Wort Jesu – eine Ausnahme gestattet: Wenn eine verheiratete Frau zur christlichen Gemeinde konvertiert, ihr Mann diesen Schritt aber nicht billigt und sich von ihr scheiden will, gibt Paulus in eigener Verantwortung diesen Ratschlag: „*Er* (der nicht-gläubige Partner) soll sich scheiden. *Der Bruder oder die Schwester* (also der christliche Partner) ist in solchen Fällen nicht sklavisch gebunden“ (1 Kor 7,15). Das heißt: er ist *frei* für eine Wiederheirat. Paulus hat Jesu Gebot nicht als Gesetz aufgefasst, das keine Ausnahmen kennt. Er versteht das Herrenwort nicht

---

<sup>56</sup> J. Gnllka, Das Matthäusevangelium. HthKNT I,2, Freiburg 1988, 154.

<sup>57</sup> G. Häfner Lieber nicht heiraten?, in: Christ in der Gegenwart 5/2015, 63.

<sup>58</sup> P. Knauer, Ist Unauflöslichkeit der Ehe gleich Unzerstörbarkeit?, in: StZ 231 (2913) 194-200: 197.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

„als unter allen Umständen anzuwendende Regel für die Praxis.“<sup>59</sup> Dieses Privilegium Paulinum wird von der Kirche in neuerer Zeit sehr ausgeweitet – z.B. auf Erfordernisse der Mission im Falle der Polygamie (can. 1149 CIC).

- Ähnlich ist die Lage beim so genannten „*Privilegium Petrinum*“, das nicht unmittelbar auf eine biblische Aussage zurückgeht. Der Papst kann „zugunsten des Glaubens“ eine so genannte „Naturehe“ (nichtsakramentale Ehe zwischen zwei Ungetauften oder „halbchristliche“ Ehe zwischen einer/m Getauften und einem/r Ungetauften) unter bestimmten Voraussetzungen durch Dispens lösen, und zwar unabhängig davon, ob die Ehe vollzogen war oder nicht. Zu den Voraussetzungen gehört, dass zumindest einer der beiden Partner während der Dauer der ersten Ehe nicht getauft war, dass die Ehe unheilbar gescheitert ist und dass der bittstellende Teil und sein künftiger neuer Ehepartner nicht schuld an dem Scheitern waren.
- Nach Überzeugung der Tora ist jede Unzucht ein Gräuel, der das Land Israel entweihet (vgl. Lev 19,29; Dtn 24,4; Hos 4,2f; Jer 3,1-3.9). Wer diesen Gräuel duldet, macht sich mitschuldig. Darum *muss* eine durch Ehebruch zerstörte Ehe geschieden werden, um den Gräuel vom Land zu nehmen. Offenbar sah es deshalb die eher judenchristlich ausgerichtete Gemeinde des Matthäus geradezu als eine heilige Pflicht an, eine Ehebrecherin zu entlassen. Und sie hatte keinerlei Bedenken, in das Wort Jesu vom Verbot der Scheidung die Unzucht Klausel einzufügen. Ehescheidung ist zwar generell nicht erlaubt, bei Ehebruch aber ist sie geradezu geboten. Dann *muss* die Scheidung erfolgen, weil sonst die Sünde geduldet wird.<sup>60</sup> Ähnliche Motive könnten auch den pharisäisch gebildeten, gesetzestreuen Saulus/Paulus zu seiner Haltung bewegt haben.

Das Neue Testament legt also die für immer gültige Grundlage, die von Christen auch heute nicht bestritten wird, auch nicht in der aktuellen Diskussion. Aber zugleich zeigt es bleibend gültige Ansatzpunkte für die Suche nach gangbaren Wegen, die die unbedingte Treue zum Gebot Jesus mit dem Sinn für das menschlich je Mögliche und pastoral Erforderliche verbinden. „Will man den Richtungssinn des Scheidungsverbots Jesu für die Gegenwart formulieren, muss von der Mitte und vom Ganzen des NT ausgegangen werden. Es ist nicht vertretbar, Schritte zur Linderung oder gar Lösung der Not

---

<sup>59</sup> H. Merkley, Der erste Brief an die Korinther. ÖTK 7/2, Gütersloh 2000, 116.

<sup>60</sup> Vgl. U. Luz; Das Evangelium nach Matthäus. EKK I/1, Neukirchen-Vluyn/Ostfildern <sup>5</sup>2002, 275.

eines einzelnen Menschen nicht zu wagen, um die grundsätzliche Kompromisslosigkeit der Treueforderung Jesu nicht zu gefährden. Jesus hätte demnach der Ehebrecherin auch nicht vergeben dürfen, sondern sie – zum Zeichen für die Ernsthaftigkeit seiner Weisung – der ihr zustehenden Strafe ausliefern müssen. Die Zuwendung zu jenen Menschen, die an der Vision Jesu scheitern, hat ebenfalls etwas Radikales und Provozierendes an sich, auch sie ereignet sich im Horizont der kommenden Herrschaft Gottes.“<sup>61</sup>

Auffällig ist, dass Matthäus und Paulus sowohl das unmissverständliche Jesuswort nennen und im selben Atemzug von den genannten Ausnahmen sprechen. Daraus darf gefolgert werden: Beide neutestamentlichen Texte sehen zwischen dem Jesuswort und den genannten Ausnahmen keinen Widerspruch. Wir können davon ausgehen, dass Matthäus und Paulus davon überzeugt sind, sich trotz der von ihnen verantworteten Ausnahmen in ihrer Gesamtheit an die klare Lehre Christi zu halten.<sup>62</sup>

### ***Alte Kirche: Modifikationen der Duldung***

- Die Auffassung, der Mann sei verpflichtet, die ehebrecherische Frau zu entlassen, besteht in der Alten Kirche weiter. So heißt es im „*Hirten des Hermas*“ (ca. 145): Zwar werde der Mann, der mit der im Ehebruch verharrenden Frau weiterlebt, ihrer Sünde teilhaftig und Genosse ihres Ehebruches. Aber auch Männer und Frauen, die Ehebruch begangen haben, sollten von ihren Ehepartnern und -partnerinnen wieder aufgenommen werden, wenn sie bereuen.<sup>63</sup> Ähnlich äußert sich *Tertullian*. Ein anschauliches Beispiel gibt *Origenes* (+254) in seinem Matthäus-Kommentar: „Schon haben<sup>64</sup> auch einige Vorsteher der Kirche gegen das, was geschrieben steht, gestattet, dass eine Frau zu Lebzeiten des Mannes heiraten kann. Sie handeln damit gegen das Wort der Schrift.... [1 Kor 7,39 und Rom 7,3 werden angeführt], freilich nicht gänzlich unvernünftig. Man darf nämlich annehmen, dass sie dieses Vorgehen im Widerspruch zu dem von Anfang an Gesetzten und Geschriebenen zur Vermeidung von Schlimmerem zugestanden haben.“<sup>65</sup> Trotz des Widerspruchs zum Wort der Schrift verurteilt auch *Origenes* diese Praxis nicht: „Wegen einer bei der Frau entdeckten Unzucht (wird) die Auflösung der Ehe gestattet.“<sup>66</sup> Merkwürdig ist, dass *Origenes* offenbar nur bereit ist, dem Mann eine Wiederheirat zu gestatten.

<sup>61</sup> Th. Pfammatter, *Geschiedene und nach Scheidung wiederverheiratete Menschen in der katholischen Kirche*, Fribourg 2002, 232.

<sup>62</sup> Dagegen: G. L. Müller, *Zeugnis für die Macht der Gnade*, in: R. D. Dorado (Hg.), „In der Wahrheit Christi bleiben“, Würzburg 2014, 118.

<sup>63</sup> *mand IV,1,5,8*, in: SC 53, 155.157.

<sup>64</sup> *adv. Marc. 4,34*: CSEL 47,534.

<sup>65</sup> In Matth. 14,23: BGL 30,64f.

<sup>66</sup> In Matth. 14,24: BGL 30,65.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

- Diese Linie wird auch in der Ostkirche fortgesetzt. *Basilius von Caesarea* (+379) schreibt: „Der Mann darf sich nicht von der Frau noch die Frau vom Manne trennen, wenn nicht der eine von ihnen beim Ehebruche er-  
tappt wurde oder in der Frömmigkeit gehindert wird.“<sup>67</sup> Wenn eine Trennung geschieht, dann gilt: „Bei einem verlassenen Mann muss man auf die Ursache sehen, weswegen er verlassen wurde. Wenn sich zeigt, dass sie ohne Grund von ihm fortgegangen ist, verdient er Verzeihung, sie aber Strafe. Die Verzeihung wird ihm gewährt, damit er an der Kirchengemeinschaft teilnehmen kann.“<sup>68</sup>

Die Mehrfach-Überlieferung des Jesus-Worts mit seinen unterschiedlichen neutestamentlichen Adaptionen verpflichtet uns auch zu *ökumenischem Respekt* vor den Wegen der anderen Kirchen und zum selbstkritischen Umgang mit der je eigenen Tradition. Dass der „*Katechismus der Katholischen Kirche*“ von 1993 Mt 5,32 und 19,9 mit Schweigen übergeht, erscheint auf diesem Hintergrund schwer verständlich. Dagegen hat *Rudolf Pesch* schon 1971 geschrieben: „Die christliche Gemeinde darf Jesu Gebot nicht als Recht gläubigen Christen aufzwingen, deren Ehe zerbrochen wurde. Die Gemeinde darf Jesu Wort nicht zu einem Gesetz machen, mit dem sie gutwilligen, aber alleingelassenen Gläubigen ein Joch aufzwänge, mit dem sie den Menschen Lasten auflegte, von denen sie Jesus befreien wollte. ... Die christliche Gemeinde muss Jesu Weisung ernst nehmen, etwa darin, dass sie hilft, ein humanes Klima zu schaffen, in dem die gottgewollte Einheit der Ehe realisiert, in dem das Scheitern menschlich und christlich getragen werden kann.... Die christliche Gemeinde muss Jesu Denken, seinen Appell an unser Herz, unser Gewissen, unsere Liebe übernehmen; sie darf nicht Unschuldige büßen lassen und sich nicht zum harten Richter über Schuldige aufwerfen; sie muss vielmehr zur Vergebung von Schuld und zur Eröffnung von neuem, glücklicherem Leben beitragen.... Tut sie dies, so hält sie Jesus freie Treue.“<sup>69</sup>

### *Das Zeugnis der weiteren Tradition*

Auch die weitere kirchliche Tradition kommt vor dem Konzil von Trient zu keiner einheitlichen Lösung. Eine für die Gültigkeit der Ehe (und die damit verbundene Unauflöslichkeit) verbindliche Form für die kirchliche Ehe-

---

<sup>67</sup> Regulae morales 73,1; zit. nach Th. Pfammatter, a.a.O., 274.

<sup>68</sup> Ep. 199, can. 35: BGL 3,127.

<sup>69</sup> Pesch, a.a.O., 76

schließung gab es nicht. Im ersten Jahrtausend standen der bürgerliche Eheabschluss und der kirchlich-liturgische Ehesegen noch unverbunden nebeneinander

In der Zeit der Alten Kirche wurde eine Zweitehe von mehreren Kirchenvätern auch nach dem Tod des ersten Ehepartners abgelehnt; diese Regelung klingt noch rigoroser als die gängige Überzeugung, dass eine Ehe samt bindender Nachwirkungen mit dem Tod eines Ehepartner endet. Weil die Kirche damals jedoch kein eigenständiges Eherecht beanspruchte, über sie also nicht in juristischen Kategorien dachte, gab es aus dem Bereich der Kirchenordnung kaum Aussagen über die Ehescheidung, – eine Situation, die mit der unsrigen in vielem vergleichbar ist. Das Eherecht wurde durch die weltliche Gesellschaft geregelt, was auch Scheidungsmöglichkeiten einschloss. So fällt auf, dass von der Kirchenordnung dem nichts entgegengestellt wurde; dennoch sah man dadurch das Ideal der einen Ehe nicht beeinträchtigt. Die Kirche begnügte sich mit der Segnung von Ehen.

- Erstmals machte die *Synode von Elvira* (Spanien) eine klare Aussage zugunsten der Unauflöslichkeit der Ehe: „Ebenso soll einer gläubigen Frau, die ihren gläubigen ehebrecherischen Mann verlassen hat und einen anderen heiratet, verboten werden, ihn zu heiraten; wenn sie ihn doch heiratet, soll sie nicht früher die Kommunion empfangen, als dass der, den sie verlassen hat, aus der Welt geschieden ist, es sei denn vielleicht, dass die Notlage einer Krankheit dazu drängte, sie zu reichen.“<sup>70</sup> Der genaue Zeitpunkt der Versammlung ist nicht bekannt (zwischen 295 und 314). Dieser Beschluss spricht ganz zugunsten der aktuell gültigen strengen Regelung. Allerdings ist die Geltung dieser Synode für die Gesamtkirche umstritten. Schließlich nahmen an ihr nur 19 spanische Bischöfe und 24 Priester teil.
- Größer war die Zahl der Teilnehmer am *Konzil von Arles* (314). Zwar ergreift – auf den ersten Blick gesehen – auch dieses Konzil für eine strenge Regelung Partei. Genau besehen kommt es aber zu einer differenzierten Folgerung. Das Konzil beschließt nämlich, denen, „die ihre Ehefrau beim Ehebruch überraschen – und zwar handelt es sich um die Christen, die noch jung sind und denen die Wiederheirat (sonst) verboten ist –, ... den dringenden Rat zu geben, nicht zu Lebzeiten ihrer, wenn auch ehebrecherischen Frau eine andere Frau zu nehmen.“<sup>71</sup> Auffällig ist das Schwanken zwischen einem „Verbot“ und einem „dringenden Rat“ in einem Atemzug. Jedenfalls wird eine Wiederheirat dieser Männer nicht verurteilt und schon gar nicht mit Sanktionen belegt.

---

<sup>70</sup> DH 117.

<sup>71</sup> Concilium Arelatense, ca. 11, in: CCL 148,11



## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

- Die *Konzilien von Vannes* (zwischen 461 und 491) und *Agde* (506) bestätigen die bis ins späte 4. Jahrhundert in den Kirchen vorherrschende Praxis, dass ein Mann seine Frau wegen Ehebruch entlassen und eine andere heiraten kann.<sup>72</sup>

Mit der Zeit gewann die germanische Rechtsauffassung an Boden, nach der die Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Frau ehebegründend ist. Konsequenterweise wurde in diesem Rechtsraum Ehebruch, also Geschlechtsgemeinschaft mit einem anderen Partner, als eheauflösend angesehen – wie auch schon bei Mt 5,32. Neben anderen Scheidungsgründen des germanischen Rechts wurde von einigen Konzilien auch der Eintritt in ein Kloster als Grund für eine Eheauflösung anerkannt.

Während sich in der „*westlichen*“ (*lateinischen*) Kirche allmählich die (bis heute geltende) Praxis durchsetzte, für die sakramental gültige und vollzogene Ehe keine Scheidungsmöglichkeit mit Wiederheirat zuzulassen, ließen die Ostkirchen unter bestimmten Bedingungen eine Scheidung samt Wiederheirat zu..

Die *Ostkirchen* orientierten sich an der „Unzuchtsklausel“ im Matthäusevangelium. Neben Ehebruch ließ man auch andere „grobe Verfehlungen“ als Scheidungsgrund gelten. Am Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe wurde aber ebenso wie in der lateinischen Kirche festgehalten.

Vor allem setzte sich im Raum der Ostkirche(n) bis heute das rechtlich gar nicht streng zu normierende oder zu regelnde, immer auf den Einzelfall bezogene Prinzip der „*oikonomía*“ durch. Das kirchliche Handeln weicht in Ausnahmefällen von dem streng gesetzlichen Weg ab – um des Seelenheiles willen, in Nachahmung der Barmherzigkeit und der in Christus erschienenen Menschenfreundlichkeit Gottes, der die Verlorenen, Gefallenen, Gescheiterten nicht im Stich lässt, sondern ihnen aufhilft. Es ist bemerkenswert, dass dieses Prinzip bis heute nie von einem Konzil oder einem Papst verurteilt wurde. Allerdings wird auch im ostkirchlichen Raum zunächst alles daran gesetzt, eine heilbare Ehe wirklich zu heilen und die Eheleute zu unauflöslicher Treue anzuhalten. Erst wenn das totale Scheitern – das dem Tod der Ehe gleichkommt – feststeht, wird dem reuigen Gläubigen die Möglichkeit einer Zweitehe eingeräumt. Voraussetzung ist: die Anerkennung der Schuld, weil ohne Aufarbeiten der Vergangenheit Vergebung und Neuanfang nicht möglich sind, und eine entsprechende Zeit des Wartens – oder der Trauer.

---

<sup>72</sup> Th. Pfammatter, a.a.O., 254-257.

### *Das Konzil von Trient zu Ehescheidung und Wiederheirat*

Das Konzil von Trient (1545-1563) hat sich ausdrücklich und ausführlich mit der Frage der Ehescheidung und Wiederheirat auseinandergesetzt. Seine Beschlüsse gelten bis heute als normativ. Umso wichtiger ist die Tatsache, dass sich dieses Konzil in seiner höchst verbindlichen Positionsbestimmung von der ostkirchlichen Praxis mitbestimmen ließ: „Wer sagt, die Kirche irre, wenn sie, gemäß der Lehre des Evangeliums und des Apostels, lehrte und lehrt: (a) dass das Eheband wegen Ehebruchs eines Gatten nicht aufgelöst werden könne, und (b) dass keiner von beiden, nicht einmal der Unschuldige, der keinen Anlass zum Ehebruch gegeben hat, eine andere Ehe schließen könne, solange der andere Gatte lebt, und (c) dass derjenige (bzw. diejenige), der eine Ehebrecherin (bzw. die einen Ehebrecher) entlässt und einen (eine) anderen (andere) heiratet, Ehebruch begehe: der sei ausgeschlossen.“<sup>73</sup>

Diese umständliche und schwer verständliche Formulierung ist nur zu verstehen aus dem Bestreben, die noch immer verbreitete Praxis, dem Mann im Falle eines Ehebruchs der Frau die Wiederverheiratung zuzugestehen. Vor allem aber wollte man die Union einzelner römischer Kirchenprovinzen (Venedig) mit den ihnen unterstellten Griechen in ihren östlichen Gebieten nicht gefährden. Daher wurde die Formulierung so gewählt, dass die Praxis der Ostkirchen nicht verurteilt wurde.<sup>74</sup>

Die Formel des Konzils besagt:

- das Eheband kann auch nicht wegen Ehebruchs aufgelöst werden;
- keiner von beiden kann zu Lebzeiten des anderen Gatten eine neue Ehe eingehen;
- wer dies dennoch tut, begeht Ehebruch.

Wie ist dieser Kanon zu verstehen?

1. Der Satz: „Die Ehe kann, auch wegen Ehebruchs, nicht aufgelöst werden“ definiert nicht die „absolute Unauflöslichkeit“ der Ehe, sondern bezieht sich (mit einem Fachausdruck der späteren Kirchenrechtslehre) auf die so genannte „innere Unauflöslichkeit“ durch die Eheleute selbst; von der so genannten „äußeren“ ist nicht die Rede. Niemandem wird das Recht zugesprochen, aus freiem Willen und sofern er/sie es in eigener Macht hat, eine Ehe aufzulösen, also dem Partner das gegebene unbedingte Treuwort zu entziehen.

---

<sup>73</sup> DH 1807.

<sup>74</sup> Vgl. R. Weigand, Das Scheidungsproblem in der mittelalterlichen Kanonistik. In: Theologische Quartalschrift 151 (1971), 52-60; 60.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

2. Die Formel: „Die Kirche hat nicht geirrt ...“ bezieht sich, wie die Konzilsdebatten ganz eindeutig belegen, auf die Entscheidungskompetenz bzw. die Rechtsetzungsvollmacht der *westlichen* Kirche. Die Kirche hat, indem sie diese Entscheidung getroffen hat, ihre Kompetenz, ihre Rechtsbefugnis nicht überschritten. Das Tridentinum hat mit diesem Kanon die Praxis der lateinischen Kirche legitimiert; die andersartige Praxis der Ostkirche hat es zumindest geduldet und nicht verurteilt. Diese Formulierung: „Die Kirche hat nicht geirrt...“ ist offensichtlich zugunsten der Orthodoxen eingebracht worden.

Daraus folgt: Das Konzil hat die Unauflöslichkeit der Ehe nicht als universale, bedingungslos gültige Offenbarungswahrheit definieren wollen und nicht als solche definiert. Die neuere dogmengeschichtliche Forschung betont dazu ausdrücklich: „Man kann nicht behaupten, dass das Konzil von Trient die Absicht gehabt habe, die Unauflöslichkeit der Ehe feierlich als Glaubenssatz zu definieren.“<sup>75</sup> Die Rücksicht auf die entgegengesetzte Praxis der orientalischen Kirche(n) sowie die Verurteilung der reformatorischen Bestreitung der kirchlichen Lehr- und Gesetzgebungsvollmacht müssen als Hintergrund für das Verständnis der inhaltlichen Aussage des betreffenden Trienter Kanons immer bewusst bleiben. Auch Pius XI. bezeichnete die Lehre von Trient über die Ehescheidung zwar als „sicher“, nicht aber als „unfehlbar“ oder „endgültig.“<sup>76</sup>

Bis heute hat sich Rom gescheut, die griechische Schwesterkirche, die in Sachen Ehescheidung eine andere Lehre und Praxis kennt und ausübt, deswegen der Häresie zu bezichtigen.<sup>77</sup> Dort wird eine unter Buße vollzogene Wiederheirat von Verwitweten und Geschiedenen toleriert, die allerdings nicht als Sakrament angesehen wird, sondern als kirchliche Notmaßnahme zur Vermeidung eines größeren Übels, das im ungeregelten Zusammenleben bestünde. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Zweitehe nicht der göttlichen Anordnung entspricht, sondern dem seelsorglichen Grundsatz der Billigkeit: „Die Scheidungsgründe werden dabei restriktiv gefasst, aber

---

<sup>75</sup> Internationale Theologenkommission, in: *Gregorianum* 59 (1978), 461.

<sup>76</sup> Pius XI., Enzyklika „*Casti connubii*“ 1930; AAS 1930, 547. Vgl. F. Diekamp / K. Jüssen, *Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des heiligen Thomas*. Bd. 3, Münster 1962, und J. Pohle / J. Gummersbach, *Lehrbuch der Dogmatik*. Paderborn 1956. Sie sprechen von einer *sententia fidei proxima*. Der sonst streng konservative L. Ott, *Grundriss der katholischen Dogmatik*, Freiburg 1981 sogar nur von einer *sententia certa*.

<sup>77</sup> Das hat *Klaus Ganzer* auf der Grundlage der Textgeschichte des can. 7 des Trienter Dekrets über das Sakrament der Ehe (DH 1807) nochmals herausgestellt: *Absolute Unauflöslichkeit der Ehe auf dem Konzil von Trient? Zur Frage einer neuen Eheschließung bei Ehebruch auf dem Konzil* (Selbstpublikation München 2015). Er hat sich dabei auf die Untersuchungen bezogen von Luigi Bressa, *Il canone tridentino sul divorzio per adulterio e l'interpretazione degli autori*. Rom 1973, und von *Hubert Jedin*, *Geschichte des Konzils von Trient*. Bd. 3: *Bologneser Tagung (1547/48) - Zweite Trienter Tagungsperiode (1551/52)*. Freiburg 1970, 141-161; ders., Bd. 4/2: *Überwindung der Krise durch Morone, Schließung und Bestätigung*, Freiburg 1975, 96-121, bes. 108 ff.

nicht völlig auf Ehebruch eingeschränkt.“<sup>78</sup> Es ist also keineswegs auszuschließen, dass auch die katholische Kirche angesichts der Haltung anderer christlicher Konfessionen und im Hinblick auf die wachsenden pastoralen Probleme mit geschiedenen Wiederverheirateten ihre bisherige Einstellung revidiert und sich für eine andere Praxis öffnet.

Es ist nun einmal auch bei bester Absicht beider Partner nicht immer abzusehen, wie sich der eine oder andere von ihnen oder beide zusammen im Lauf der Jahre entwickeln werden, welche Probleme und Schwierigkeiten von außen hinzukommen, ob vielleicht Situationen eintreten können, die zu einem Zerschlagen der Ehe führen. Dass die Kirche nicht grundsätzlich eine Scheidungsmöglichkeit anerkennen und eröffnen möchte – auch wenn sie das im Hinblick auf die Stellungnahme Jesu und die gesamte Tendenz des Evangeliums durchaus könnte –, wird man hinnehmen müssen. Auch die in der Ehescheidungspraxis erheblich flexiblere evangelische Kirche betont, dass „Scheidung gegen Gottes Willen ist.“<sup>79</sup>

### ***Ehenichtigkeitserklärung***

Die katholische Kirche eröffnet mit der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit für manche Geschiedenen einen wenn auch schmalen Ausweg, indem sie prüfen lässt, ob die zerbrochene Ehe im kirchenrechtlich-sakramentalen Sinn nicht vielleicht von Anfang an ungültig und „nichtig“ war. Es gibt eine ganze Reihe von Nichtigkeitsgründen: Furcht und Zwang, Eheführungs- und Ehevertragsunfähigkeit, Impotenz, Ausschluss von Unauflöslichkeit und von Nachkommenschaft, psychische Unreife.

Gerade auf diesen Grund hat *Papst Benedikt*, der „Papa emeritus“ 2014 eindringlich hingewiesen. Er zitiert CIC can. 1095, 3, der besagt, dass auch jene Personen unfähig seien, eine Ehe zu schließen, „die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe nicht zu übernehmen imstande sind“, und bemerkt dazu, dass die psychischen Probleme des Menschen „gerade einer so großen Realität wie der Ehe gegenüber heute deutlicher wahrgenommen (werden) als früher.“ Er nennt noch einen weiteren Aspekt: „Immer mehr gibt es heute getaufte Heiden, das heißt Menschen, die durch die Taufe zwar Christen geworden sind, aber nicht glauben und nie den Glauben kennengelernt haben. Dies ist eine paradoxe Situation: Die Taufe macht zwar den Menschen zum Christen, aber ohne Glaube bleibt er eben ein getaufter Heide.“ Und er fragt sich selbst: „Aber wie ist das,

---

<sup>78</sup> U. Luz, Das Evangelium nach Matthäus. EKK I/2, Neukirchen-Vluyn/Ostfildern <sup>5</sup>2013, 277.

<sup>79</sup> Ev. Erwachsenenkatechismus, Gütersloh 1975, 598.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

wenn ein ungläubiger Getaufte das Sakrament überhaupt nicht kennt?“<sup>80</sup> Vielleicht ist sich *Ratzinger/Benedikt* der Konsequenzen bewusst, die sich aus einer möglichen Antwort auf diese Frage ergeben, und scheut sich davor, sie zu nennen: Wenn ein Getaufte ein Sakrament nicht kennt, wie kann er es dann – wie im Fall der Ehe – überhaupt „spenden“? Wäre das Sakrament dann vergleichbar einer Sache, die einfach weitergereicht wird, ohne dass man weiß, worum es sich handelt? Grenzt solches Denken nicht an Magie?

Ärgerlich sind bei Ehenichtigkeitsverfahren die oft unerträglich lange Prozessdauer (in der Regel ein bis zwei Jahre, häufig aber mehr), die um der geforderten Diskretion willen (z.B. bei Impotenz!) strenge Geheimhaltung und die Zufälligkeit des Prozessausgangs (hängt z.B. davon ab, ob bestimmte Zeugen noch leben oder nicht). Vor allem aber kann es für einen oder beide Partner eine Zumutung bedeuten, wenn ihnen erklärt wird oder wenn sie sich bewusst machen sollen, dass ihre möglicherweise über lange Jahre dauernde Ehe nun plötzlich „null und nichtig“ sein soll.

Dennoch: Die kirchliche Ehenichtigkeitserklärung bleibt heute für viele leider der einzige „reguläre“ Ausweg.

### ***Trennung von Eheleuten manchmal „unvermeidbar“***

Doch solche „Hintertürchen“ ändern wenig an der häufig erhobenen und (angesichts der oben skizzierten problematischen Praxis mancher kirchlicher Ehegerichte) nur allzu berechtigten Forderung, die katholische Kirche solle endlich den Mut aufbringen, der Tatsache des Scheiterns vieler Ehen und der Wiederverheiratung anders zu begegnen als bisher. Niemand verlangt, dass sie eine Scheidung offiziell anerkennt oder gutheißt. Aber sie muss endlich die Realität anerkennen. *Papst Franziskus* hat das offenbar getan, wenn er sagt, dass die Trennung von Eheleuten manchmal „unvermeidbar“ sei.<sup>81</sup> Und selbst, wenn ein oder beide Ehepartner schwere Schuld auf sich geladen haben: Die Kirche erkennt die Sünde nicht an, aber sie vergibt die Sünde. Sie heißt die Schuld gegenüber Gott und den Menschen nicht gut, aber sie übt Barmherzigkeit gegenüber den Schuldiggewordenen.

- So kann ein Geschiedener, der durch die Wiederverheiratung Schuld auf sich geladen hat, diese später ernsthaft bereuen; da er aber inzwischen in

---

<sup>80</sup> J. Ratzinger / Benedikt XVI., Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe. Bemerkungen zum dogmengeschichtlichen Befund und zu seiner gegenwärtigen Bedeutung, in: J. Ratzinger, Gesammelte Schriften, Band 4, hg. von G. L. Müller, Freiburg 2014, 600–621, hier: 615–621.

<sup>81</sup> „Sicherlich gibt es auch Fälle, wo eine Trennung der Ehepartner ... unvermeidbar ist. Manchmal ist sie sogar moralisch notwendig“, sagte das Oberhaupt der katholischen Kirche bei seiner Generalaudienz in Rom. Dies gelte etwa in Fällen von häuslicher Gewalt, der Unterdrückung des schwächeren Partners oder wenn es um kleine Kinder gehe. Nach katholischem Verständnis ist eine Auflösung des Ehesakraments unmöglich (dpa 24.6.2015).

einer neuen ehelichen Verbindung lebt, würde er möglicherweise ebenso viel Schuld auf sich laden, wenn er seine neue Partnerin verlässt und zur alten zurückkehrt. Muss es wirklich sein, dass er in diesem ausweglosen Dilemma, in dem er vielleicht in besonderer Weise die Gnadenhilfe der Sakramente braucht, lebenslang davon ausgeschlossen bleibt? Jeder Mörder wäre dann besser gestellt.

- Und es mag den Fall geben, dass eine geschiedene Frau nach ernster und gründlicher Prüfung des eigenen Gewissens und nach Beratung mit anderen zu der Überzeugung gelangt, dass um der noch unmündigen Kinder und um der eigenen physischen und psychischen Gesundheit willen das Eingehen einer neuen Ehe geradezu sittlich und christlich gefordert ist. Warum soll es nicht möglich sein, dass für jene Christen, die sich ernsthaft und redlich um den Erhalt der Ehe bemüht haben, deren Ehe aber dennoch letztendlich zerbrochen ist, die Möglichkeit einer sakramentalen Zweitehe eröffnet wird? Muss hier wirklich das Recht vor die Barmherzigkeit treten? Muss der (falsch gedeutete) Buchstabe der Schrift den befreienden und erlösenden Sinn des Evangeliums verstellen und verdunkeln?

Allerdings hat sich in jüngster Zeit ein gewisser Wandel angebahnt:

- In einem gemeinsamen Schreiben der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz 1993 wird betont, dass wiederverheiratete Geschiedene von „Aufgaben im pastoralen Bereich“, von „kirchlichen Diensten“ und von der „Mitgliedschaft in Beratungsgremien“ nicht mehr „von vornherein ausgeschlossen“ sind. Allerdings lege sich „keine Mitwirkung in der Hinführung von Kindern und Jugendlichen zu den Sakramenten nahe.“<sup>82</sup> Die Entscheidung darüber wird dem Pfarrer bzw. der Gemeinde überlassen.
- Vielfach haben schon pastorale Lösungen in die gängige Seelsorgepraxis Eingang gefunden, die zwar nicht das grundsätzliche Scheidungsverbot aufheben, die aber wenigstens den Betroffenen, wenn sie es wollen, eine Möglichkeit eröffnen, am kirchlichen Leben weiterhin teilzunehmen und

---

<sup>82</sup> Die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen, in: Amtsblatt f. d. Erzdiözese Freiburg Nr. 24/25, (25.8.1993), 159. Bald nach Erscheinen dieses Schreibens, 1994, hat jedoch die römische Glaubenskongregation unter Leitung des damaligen Präfekten *Ratzinger* jegliches Entgegenkommen abgelehnt: „Wenn Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen.“ ([http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0CC0QFjAC&url=http%3A%2F%2Fwww.familienseelsorge-freiburg.de%2Flib%2Fdownload.php%3Fkey%3D603845bdfde5%26file%3D%2Fdynamic%2Fdatei%2Fzur\\_seelsorge\\_mit\\_wiederverheirateten\\_geschiedenen.pdf%26name%3Dantwort\\_der\\_glaubenskongregation\\_1994&ei=ug-MVYKT-BMygsgH3r4HYCA&usq=AFQjCNEJFrWhvisI9Aaen2bZzTRy3ZDUxQ&bvm=bv.96782255,d.bGg](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0CC0QFjAC&url=http%3A%2F%2Fwww.familienseelsorge-freiburg.de%2Flib%2Fdownload.php%3Fkey%3D603845bdfde5%26file%3D%2Fdynamic%2Fdatei%2Fzur_seelsorge_mit_wiederverheirateten_geschiedenen.pdf%26name%3Dantwort_der_glaubenskongregation_1994&ei=ug-MVYKT-BMygsgH3r4HYCA&usq=AFQjCNEJFrWhvisI9Aaen2bZzTRy3ZDUxQ&bvm=bv.96782255,d.bGg)). Zugriff 25.6.2015). Diese Position hat der derzeitige Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Müller, mehrfach bekräftigt.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

die Sakramente zu empfangen. Schon 1988 schreibt *Josef Homeyer, Bischof von Hildesheim* in einem Hirtenbrief: „Nach der Lehre und Praxis der Kirche ist eine generelle Zulassung (der geschiedenen Wiederverheirateten zu den Sakramenten, N.S.) nicht möglich, weil die Kirche an die Weisung Christi gebunden ist. Wenn Betroffene meinen, in ihrem Fall lägen besondere Verhältnisse vor, dann mögen sie das Gespräch mit einem Seelsorger suchen. In dem Gespräch soll dieser ihnen helfen, zu einer persönlichen Gewissensentscheidung zu kommen. Ich vertraue darauf, dass dabei ein Weg gefunden wird, der vor Gott in der Kirche verantwortbar ist und den Glauben der Eheleute vertieft.“<sup>83</sup> Eine solche Offenheit für die persönliche Gewissensentscheidung entspricht durchaus der kirchlichen Lehre, auch wenn sie gerade bei der Frage der geschiedenen Wiederverheirateten nicht zur Geltung kommt. So ist der Mut des Bischofs anerkennenswert. Doch es bleibt ein bitterer Nachgeschmack: In einer Kirche, die sonst gern alles bis ins kleinste Detail von oben herab regelt und vorschreibt, wird eine längst überfällige klare und eindeutige offizielle Regelung in die private Sphäre abgedrängt.

Die Zulassung zu den Sakramenten sollte nicht heimlich geschehen und dem Gewissensentscheid der Betroffenen anheimgestellt werden. Kriterien, warum die einen zugelassen werden können und die anderen (noch) abgewiesen werden, sollten offen auf den Tisch gelegt werden und für jedermann und jedefrau nachvollziehbar sein.

### *Tolerierung einer Zweitehe*

Bereits 1972 hatte der damalige Regensburger Dogmatikprofessor *Joseph Ratzinger* zu bedenken gegeben: „Wo eine erste Ehe seit langem und in einer für beide Seiten irreparablen Weise zerbrochen ist; wo umgekehrt eine hernach eingegangene zweite Ehe sich über einen längeren Zeitraum hin als eine sittliche Realität bewährt hat und mit dem Geist des Glaubens, besonders auch in der Erziehung der Kinder, erfüllt worden ist [...], da sollte auf einem außergerichtlichen Weg auf das Zeugnis des Pfarrers und von Gemeindegliedern hin die Zulassung der in einer solchen zweiten Ehe Lebenden zur Kommunion gewährt werden. Eine solche Regelung scheint mir [...] von der Tradition her gedeckt.“<sup>84</sup> Wenn eine zweite Ehe „sich als eine sittliche Realität bewährt hat“ und „mit dem Geist des Glaubens ... erfüllt worden ist“, darf man doch wohl annehmen, dass es sich dabei nicht um eine

---

<sup>83</sup> Hirtenbrief vom 28.12.1988.

<sup>84</sup> Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe. Bemerkungen zum dogmengeschichtlichen Befund und zu seiner gegenwärtigen Bedeutung, in: F. Henrich / V. Eid (Hrsg.), *Ehe und Ehescheidung. Diskussion unter Christen*, München 1972, 54.

fortgesetzte schwere Sünde handeln kann, die vom Empfang der Kommunion ausschließt. Auch wenn *Joseph Ratzinger* 40 Jahre später als „Papa emeritus“ zu seinem eigenen früheren Argument (ohne Angabe von Gründen<sup>85</sup>) nicht mehr stehen möchte, bleibt dieses Argument selbst so lange gültig und bedenkenswert, als es nicht widerlegt wird.

*Karl Lehmann*, damals Dogmatik-Professor in Freiburg, stellte 1974 fünf auf die Praxis ausgerichtete Aspekte zusammen, an denen sich inzwischen nicht wenige Seelsorger orientieren, die aber in Rom nie positiv als Grundlage einer dringend erforderlichen Reform zur Kenntnis genommen, geschweige denn zur Nachahmung empfohlen wurden:

„1. Die Tolerierung einer Zweitehe und die damit verbundene Zulassung zu den Sakramenten darf in keiner Weise die verbindliche Grundform der unauflöselichen Ehe in Frage stellen. Eine entsprechende Pastoral muss bei den Betroffenen und in der christlichen Gemeinde das Bewusstsein einer Ausnahmesituation und einer Hilfe in klar umgrenzten Notfällen wecken und stärken.

2. Wo beim Scheitern der ersten Ehe schweres Versagen mit im Spiel war, müssen die übernommene Verantwortung und die begangene Schuld anerkannt und bereut werden. Etwaiges Unrecht und ein ange richteter Schaden müssen nach Kräften gutgemacht werden, was unter gewissen Umständen eine Rückkehr zum ersten Partner nicht ausschließt.

3. Wenn eine Rückkehr zum ersten Partner nicht möglich ist, muss glaubhaft gemacht werden, dass die erste Ehe beim besten Willen praktisch nicht wiederherstellbar ist. Dabei wird besonders darauf zu achten sein, ob die erste Ehe in einer für beide Partner irreparablen Weise zerbrochen ist.

---

<sup>85</sup> Seine Position 2014: Nicht die Zweit-Ehe sei anzuerkennen und die Zulassung zur Kommunion zu gewähren, sondern der Ablauf der Ehenichtigkeitsverfahren zu überprüfen und zu straffen (J. Ratzinger/Benedikt XVI., Zur Frage nach der Unauflöselichkeit der Ehe. Bemerkungen zum dogmengeschichtlichen Befund und zu seiner gegenwärtigen Bedeutung, in: Joseph Ratzinger, Gesammelte Schriften. Bd. 4, hg. von G. L. Müller, Freiburg 2014, 600–621; dokumentiert in: HerKor [<https://www.herder-korrespondenz.de/heftarchiv/68-jahrgang-2014/heft-122014/die-beiden-textversionen-von-joseph-ratzinger-benedikt-xvi-zur-frage-nach-der-unauflöselichkeit-der-ehe>]). Zu dem Vorgang bemerkt „Katholisches.info“: „Der Zeitpunkt der Überarbeitung kann kaum als zufällig angesehen werden. ... Damit griff das zurückgetretene Kirchenoberhaupt aktiv in die aktuelle Diskussion ein und ergriff eindeutig Partei. Nach kirchlicher Gepflogenheit würde das bei Nachfrage verneint werden. Die Fakten sprechen jedoch für sich. Auch, dass sich das ‚Dagegen‘ von Benedikt XVI., das die Süddeutsche Zeitung ihm mit dem Wortspiel ‚Der Dagegen-Papst‘ zuschreibt, tatsächlich gegen Papst Franziskus richtet und sich Benedikt XVI. in der aktuellsten und hitzigsten innerkirchlichen Auseinandersetzung als ‚Gegenpapst‘ positioniert“ (<http://www.katholisches.info/2014/11/18/benedikt-xvi-ueberarbeitet-aufsatz-von-1972-und-positioniert-sich-als-gegenpapst/>; Zugriff 5.7.2015).



## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

4. Eine hernach eingegangene zweite Ehe muss sich über einen längeren Zeitraum hinweg im Sinne eines entschiedenen Willens zum dauerhaften Zusammenleben nach der Ordnung der Ehe und als sittliche Realität bewährt haben. Es muss auch geprüft werden, ob das Festhalten an dieser Bindung gegenüber dem Partner und den Kindern der gegenwärtigen Ehe eine neue sittliche Verpflichtung geworden ist. Beide Partner sollten außerdem bekunden, dass sie aus dem christlichen Glauben zu leben versuchen und aus religiösen Gründen und nach ernsthafter Gewissensprüfung die Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche erbitten.

5. Beide Partner und der verantwortliche Seelsorger tragen Sorge dafür, dass kein berechtigtes Ärgernis in der Gemeinde entsteht oder sich der Eindruck nahelegt, die Kirche nehme die Unauflöslichkeit der Ehe nicht mehr ernst.

Unter solchen Voraussetzungen und Bedingungen könnte m. E. wiederverheirateten Geschiedenen die Zulassung zum Bußsakrament und zur Kommuniongemeinschaft gewährt werden. Entscheidend bleibt jedoch die Voraussetzung: Nur vom Rang des ursprünglich von Jesus Christus Gebotenen her lässt sich das Nicht-Gesollte ‚regeln‘.<sup>86</sup>

Denkbar wäre es auch, – unabhängig von einer beabsichtigten Zweitehe – das Scheitern der ersten Ehe in einem juristisch-pastoralen Akt festzustellen: „Die Kirche könnte in diesen Situationen helfen, indem sie für die Ehepartner einen Ritus der Buße vorsieht. Den Verlust eines Ideals anzuerkennen, könnte für alle Betroffenen heilend und ein Zeichen für Gottes Barmherzigkeit und Vergebung sein. Wenn dann die Ehe als beendet erklärt ist, wären die Partner frei, wieder zu heiraten. Die Ostkirche sieht in diesen Fällen eine in ihrem festlichen Charakter gedämpfte Zeremonie vor. Auf jeden Fall wäre zu hoffen, dass die Kirche eine Zeit des Nachdenkens und der Zuwendung vorsehen würde, so dass die, die wieder heiraten wollen, aus ihren Ersterfahrungen in einer Weise lernen können, die für alle hilfreich ist.“<sup>87</sup>

Die *Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz* haben in der schon oben erwähnten Verlautbarung die Gedanken Lehmanns weitgehend übernommen und sie ihren Pfarrern und allen Katholiken und Katholikinnen als Grundsätze „für eine Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und

---

<sup>86</sup> K. Lehmann, Zur Unauflöslichkeit der Ehe und Pastoral für wiederverheiratete Geschiedene, in: Ders. Gegenwart des Glaubens, Mainz 1974, 292 f.

<sup>87</sup> G.M. Pohlhaus, Scheidung und Wiederverheiratung, in: Alle Katholiken haben das Recht ... Freiheitsrechte in der Kirche, hg. v. L. Swidler u.a., München 1990, 148-151: 150.

von Wiederverheirateten Geschiedenen“ empfohlen.<sup>88</sup> Die Bischöfe wenden sich gegen den Verdacht, die wiederverheirateten Geschiedenen seien durch ihre (nur) standesamtliche zweite Trauung aus der Kirche „ausgeschlossen“: „Wiederverheiratete Geschiedene sind in der Kirche zu Hause und stehen in der Gemeinschaft der Kirche, auch wenn sie in den allen Kirchengliedern zukommenden Rechten teilweise eingeschränkt sind. Sie gehören zu uns.“<sup>89</sup> Die Pfarrgemeinden sollen Geschiedene und Wiederverheiratete nicht „ausgrenzen“. Zu den Sakramenten werden sie im kirchenrechtlichen Sinn zwar nicht „zugelassen“, aber Pfarrer und Gemeinden werden aufgefordert, es zu respektieren, wenn Geschiedene aufgrund ihrer mündigen Gewissensentscheidung die Sakramente empfangen.<sup>90</sup>

Auch *Kardinal Walter Kasper* hat sich erneut für eine Zulassung von geschiedenen Wiederverheirateten zur Kommunion in Einzelfällen ausgesprochen. Eine „realistische Theologie der Ehe“ müsse das Scheitern ebenso wie die Möglichkeit der Vergebung bedenken“, schreibt er in einem Aufsatz, den die Zeitschrift „*Stimmen der Zeit*“ veröffentlichte.<sup>91</sup> *Kasper* plädiert in dem Beitrag dafür, den Betroffenen nach einem Prozess der Buße unter eng umrissenen Voraussetzungen die Möglichkeit zum Kommunionempfang zu geben. Dazu müssten „ein ehrliches Urteil des Betroffenen über seine persönliche Situation“ und ein positives Votum des Beichtvaters vorliegen. Die Aufsicht über den Prozess müsse beim Ortsbischof liegen. Hierbei gehe es nicht um Ausnahmen vom Recht, so *Kasper*, „sondern um eine angemessene und barmherzige Anwendung des Rechts.“ Jede einzelne Situation müsse „verständnisvoll, diskret und taktvoll“ geprüft werden. Es könne nur Einzelösungen geben, „keine allgemeine Lösung des Problems“, heißt es in dem Beitrag mit dem Titel: „Nochmals: Zulassung von wiederverheiratet Geschiedenen zu den Sakramenten?“ Eine „solche Weiterentwicklung der kirchlichen Bußpraxis“ für wiederverheiratete Geschiedene wäre kein „Bruch mit der Lehre und der Praxis der Kirche“, schreibt *Kasper* offensichtlich mit Blick auf seine Kritiker. Eine „recht verstandene“ Hermeneutik der Kontinuität schließe „praktische Reformen und damit ein Moment der Diskontinuität nicht aus, sondern ein.“<sup>92</sup>

Es ist freilich grundsätzlich zu fragen, ob in Bezug auf eine Lockerung der bisherigen rigorosen und restriktiven Praxis bei der Behandlung geschiedener Wiederverheirateter von „Buße“ seitens der Geschiedenen und von

---

<sup>88</sup> Die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochene Ehen, geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen, in: Amtsblatt f. d. Erzdi. Freiburg Nr. 24/25 (25.8.1993), 161 f..

<sup>89</sup> Ebd., 160.

<sup>90</sup> Ebd., 162.

<sup>91</sup> StZ 7/2015, 435-445.

<sup>92</sup> KNA-Meldung vom 25.6.2015 (pkqmp-89-00143).

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

„Vergebung“ seitens der Kirche gesprochen werden darf. Wenn *Papst Franziskus* sagt, dass manchmal „eine Trennung unvermeidlich“ sei, dass sie nicht selten „sogar eine moralische Notwendigkeit“ bedeute, dann wäre wohl eher von Gerechtigkeit zu sprechen, die einem oder einer geschiedenen Wiederverheirateten (endlich, endlich) zukommt. Soll die Frau etwa dafür „Buße“ tun, weil sie ihr Mann verprügelt hat? Soll der Mann dafür „Vergebung“ erfahren, weil ihm die Frau davon gelaufen ist? Wenn er oder sie eine „eine moralische Notwendigkeit“ in der Scheidung gesehen hat, um die Kinder vor physischem und psychischem Schaden zu bewahren? Handeln nach einer „moralischen Notwendigkeit“ verlangt Anerkennung, nicht Buße.<sup>93</sup>

Es geht hier nicht um eine Freigabe der Ehescheidung in der Kirche, sondern um eine Möglichkeit, unter den heutigen gesellschaftlichen und pastoralen Umständen eine glaubwürdige Form zu finden, die Praxis Jesu auf betroffene Menschen hin auszudeuten und konkret werden zu lassen.

### VIII. Das eigene Gewissen und die Tugend der Epikie

Wenn eine Frau oder ein Mann sich zur Scheidung entschließt und wenn sie oder er eine andere Partnerin oder einen anderen Partner fürs Leben findet, so kann er oder sie – zumal wenn es vielleicht auch noch um das Wohl der Kinder oder um ein anderes wichtiges Gut handelt – sich auf die Tugend der Epikie berufen.

Die Epikie (griech. *epieíkeia*, Billigkeit, Nachsicht) hilft dem Menschen, sich in schwierigen Lebenssituationen ethisch gut zu verhalten, auch wenn er übergeordnete Normen nicht einhalten kann.<sup>94</sup> „So ist es in Grenzfällen möglich, dass das bestehende Gesetz zwar generell eine strafbare Handlung beschreibt, der Täter jedoch einen eminent wichtigen Aspekt vortragen kann, der im Wortlaut des Gesetzes nicht aufgeführt ist. Gegebenenfalls kann die Intervention des Täters im Hinblick auf die Tatsache, dass der Gesetzgeber ebendiesen einmaligen Aspekt damals bei der Formulierung des Gesetzes nicht kennen konnte, zu einem Freispruch respektive zu einer Strafmilderung führen. Der Rechtsstandpunkt der Epikie widerspricht daher

---

<sup>93</sup> Vgl. dazu ausführlich: H. Häring, *Keine Christen zweiter Klasse! Wiederverheiratete Geschiedene - Ein theologischer Zwischenruf*, Freiburg 2014. Häring greift die wichtigen Überlegungen von Kardinal Kaspers Rede auf und diskutiert sie detailliert und kritisch. Dabei zeigt er, wie eine konsequente Beschäftigung mit der Thematik noch über das von Kasper Vorgetragene hinausführen kann.

<sup>94</sup> Vgl. Günther Bien, Art. „Billigkeit“, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hg. v. Joachim Ritter, Bd. 1, Basel 1971, Sp. 939 ff.

nicht den existierenden Gesetzen, weicht aber dennoch im Sinne der Gerechtigkeit davon ab.“<sup>95</sup>

Epikie ist die Auslegung des Gesetzes entsprechend einer besonderen Situation *nach dem Geist* des Gesetzes, nicht nach dem *Buchstaben*. Für die katholische Soziallehre ist die Epikie sogar eine Tugend. Sie beruft sich dabei auf den Kirchenlehrer *Thomas von Aquin* (1225-1274). Für Thomas ist die Epikie keinesfalls eine Art von bequemer Selbstdispens oder gar eine träge Flucht vor den Lasten des Gesetzes. Sie ist vielmehr eine Tugend, eine Tochter der Klugheit und Billigkeit. Sie „ist gleichsam die höhere Regel der menschlichen Handlungen.“<sup>96</sup> In einem unlängst erschienenen Aufsatz macht auch *Kardinal Kasper* darauf aufmerksam.<sup>97</sup>

Nun könnte man einwenden, Epikie sei doch eine Art Selbstdispens oder gar eine feige Flucht vor der Last des Gesetzes. Aber das Gegenteil ist der Fall. Der katholische Moraltheologe *Bernhard Häring* schrieb schon vor über 50 Jahren in seinem weit verbreiteten Buch „Das Gesetz Christi“: „Die Epikie als Tugend will das Gesetz nicht umgehen, sondern es vollkommener erfüllen, als der Buchstabe es verlangt. Diese Tugend setzt den Geist *wahrer Freiheit* voraus, und zwar sowohl der Freiheit von falschem Verhaftetsein an den bloßen Buchstaben als auch der Freiheit von bequemer Ichsucht. ... Das heißt aber durchaus nicht, dass man etwa wegen geringfügiger Dinge gleich an höchster Stelle anzufragen hätte“<sup>98</sup>

Bei einer „höchsten Stelle“ hat man allerdings sehr wohl anzufragen – beim eigenen Gewissen. „Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum des Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist. Im Gewissen erkennt man in wunderbarer Weise jenes Gesetz, das in der Liebe zu Gott und dem Nächsten seine Erfüllung hat. Durch die Treue zum Gewissen sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit und der wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben der Einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen.“ So lehrt es das *Zweite Vatikanische Konzil*.<sup>99</sup> Das sind deutliche Worte, auf die sich jeder Christ zu jeder Zeit berufen kann.

Darauf weist auch der Freiburger Moraltheologe *Eberhard Schockenhoff*: „Wer nach sorgfältiger Gewissenserforschung bereit ist, in der Kommunion

---

<sup>95</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Epikie#cite\\_note-1](https://de.wikipedia.org/wiki/Epikie#cite_note-1) (Zugriff 28.6.2015).

<sup>96</sup> Summa theologica I-II, 120, 2.

<sup>97</sup> W. Kasper, Nochmals: Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten? Ein dorniges und komplexes Problem, StZ 7/2015, 35-445. Er soll auch noch in der Vatikanzeitung L'Osservatore Romano veröffentlicht werden.

<sup>98</sup> B. Häring, Das Gesetz Christi, Freiburg 1957, 303.

<sup>99</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“, Art. 16.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

Gemeinschaft mit Jesus aufzunehmen, empfängt darin zugleich die Versöhnung mit der eigenen Lebensgeschichte. ... Die Selbstbeurteilung durch das eigene Gewissen entscheidet darüber, wann jemand zum eucharistischen Mahl hinzutreten kann; eine amtliche Zulassung ist dafür nach kirchlichem Verständnis nicht erforderlich. Das Gewissensurteil, aufgrund dessen ein getaufter Christ die Kommunion empfangen möchte, wird von der Kirche in allen Lebenssituationen als verbindlich anerkannt. Es bedarf keiner Überprüfung oder Bestätigung durch eine kirchliche Instanz. ... Ein dauerhafter Ausschluss vom Kommunionempfang erscheint als Regelfall unangemessen, der durch die zweite bürgerliche Eheschließung automatisch in Kraft tritt. Eine derartige Disziplinarmaßnahme widerspricht nicht nur dem Auftrag der Kirche, Versöhnung zu stiften und in ihren Sakramenten Versöhnung zu feiern, sondern auch dem Gebot, unterschiedliche Situationen verschieden zu beurteilen.... Für viele ist der eigentliche Skandal, an dem sie Ärgernis nehmen, nicht die Tatsache, dass wiederverheiratete Geschiedene zum Tisch des Herrn treten. Empörung und Unverständnis löst für viele Gläubige vielmehr der Umstand aus, dass diese Menschen von Rechts wegen unterschiedslos und dauerhaft vom Zentrum des kirchlichen Lebens ausgeschlossen sein sollen.“<sup>100</sup>

Er widerspricht damit einem Schreiben der *Kongregation für die Glaubenslehre* unter der Leitung ihres damaligen Präfekten *Kardinal Joseph Ratzinger* „über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen“ vom 14.9.1994. Ausgerechnet die wiederverheirateten Geschiedenen sollen sich diesem Dokument zufolge nicht auf ihre Gewissensentscheidung berufen dürfen und haben sich der kirchlichen Lehre unterzuordnen: „Gläubige, die wie in der Ehe mit einer Person zusammenleben, die nicht ihre rechtmäßige Ehegattin oder ihr rechtmäßiger Ehegatte ist, dürfen nicht zur heiligen Kommunion hinzutreten. Im Falle, dass sie dies für möglich hielten, haben die Hirten und Beichtväter wegen der Schwere der Materie und der Forderungen des geistlichen Wohls der betreffenden Personen und des Allgemeinwohls der Kirche die ernste Pflicht, sie zu ermahnen, dass ein solches Gewissensurteil in offenem Gegensatz zur Lehre der Kirche steht“ (Nr. 6).<sup>101</sup> Für die „betreffenden Personen“ wird auf 1 Kor 11, 27-29 verwiesen: „Wer unwürdig von dem Brot isst und aus dem Kelch trinkt, der

---

<sup>100</sup> E. Schockenhoff, Chancen zur Versöhnung, Freiburg 201; zit. nach: <http://www.christundwelt.de/themen/detail/artikel/das-gewissen-entscheidet/> (Zugriff 28.6.2015).

<sup>101</sup> Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der Katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen; [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_14091994\\_rec-holy-comm-by-divorced\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_14091994_rec-holy-comm-by-divorced_ge.html) KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE (Zugriff 30.6.2015).

macht sich schuldig am Leib und am Blut des Herrn ...“ Zur weiteren Untermuerung der Aussagen wird noch eine Anweisung für die „Beichtväter“ aus dem Kirchenrecht bemüht: „Der Beichtvater hat sich als Diener der Kirche bei der Spendung des Sakramentes getreu an die Aussagen des Lehramtes und an die von der zuständigen Autorität erlassenen Normen zu halten.“<sup>102</sup> Über die Respektierung der Gewissenentscheidung des Einzelnen sagen beide „Belegstellen“ nichts. Und erst recht nichts dazu, warum hier die „Praxis der Kirche“ über die „Stimme Gottes im Innersten eines Menschen“ gestellt wird.

Insgesamt scheint sich bei einigen Kardinälen ein Bewertungswandel anzubahnen. Das zeigt die Kontroverse zwischen den Kardinälen *Müller* und *Marx*. Während *Müller* die „harte Linie“ vertritt und davon ausgeht, dass geschiedene Wiederverheiratete in „schwerer Sünde“ leben, ist *Marx* offenbar bereit, hier etwas differenzierter zu denken. „Der Präfekt der Glaubenskongregation kann die Diskussion nicht beenden.“ So äußerte sich *Kardinal Reinhard Marx* zum Abschluss des Herbsttreffens der bayerischen Bischöfe 2014. Es greife zu kurz, wenn in Bezug auf Scheidung immer nur vom „moralischen Verfall“ geredet werde.<sup>103</sup> Zur schweren Sünde gehören nicht nur die *materia gravis*, die Zuwiderhandlung zum Gebot Gottes in einer schwerwiegenden Sache, sondern auch das Urteil der persönlichen Gewissenentscheidung und die freie Zustimmung des Willens. Für *Thomas von Aquin* ist die Intention des Willens sogar ganz entscheidend. Schließlich sind auch die konkreten Umstände zu berücksichtigen.<sup>104</sup> Auch der Mainzer Bischof *Kardinal Karl Lehmann* warb dafür, den Einzelfall stärker zu berücksichtigen. Es sei ein großer Unterschied, ob jemand seinen Ehepartner und seine Familie verlasse, oder ob jemand selbst „schnöde verlassen worden“ sei.<sup>105</sup>

Schon zuvor hatte *Marx* deutlich gemacht, dass er „offen“ sei für die Forderung, wiederverheiratete Geschiedene zur Kommunion zuzulassen. Die Gläubigen erwarteten zu Recht, dass die katholische Kirche auch jene Christen begleite, deren Ehe gescheitert sei, mahnte er. „Da muss deutlich werden, dass wir als Kirche sagen, ihr seid keine Christen zweiter Klasse, es gibt auch die Chance für einen Neuanfang, und wir wollen das mitbegleiten. Das müssen wir positiv unterstützen und verstärken.“<sup>106</sup>

---

<sup>102</sup> CIC c. 978,2.

<sup>103</sup> <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/marx-kritisiert-muller>; (Zugriff 1.7.2015).

<sup>104</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, Kevelaer u.a. 1993, Nr. 1857-1860; Thomas von Aquin, Summa theologia I-II, 19,5; 72,5

<sup>105</sup> <http://www.taz.de/!5046390/> (Zugriff 1.7.2015).

<sup>106</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/wiederverheiratete-geschiedene-kardinal-marx-kritisiert-mueller-a-932404.html>; (Zugriff 1.7.2015).

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

Der emeritierte Münsteraner Kirchenrechtler *Klaus Lüdicke* meint, dass die beiden Kardinäle *Marx* und *Müller* wohl von verschiedenen Dingen sprechen. „Auf der einen Seite steht das Festhalten an der Unauflöslichkeit der Ehe als dogmatische Vorgabe. Das ist der Kernpunkt der Aussagen von Kardinal *Müller*, die Kardinal *Marx* nicht bestreitet. Auf der anderen Seite steht die Frage nach der moralischen Qualität eines Zusammenlebens nach einer solchen Scheidung. Es gibt ein Bindeglied zwischen diesen beiden Elementen, das bereits in dem Schreiben „*Familiaris consortio*“ von *Johannes Paul II.* angedeutet ist: Wenn man wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zuließe, würde das bei den Gläubigen Verwirrung über die Unauflöslichkeit der Ehe auslösen; und den Eindruck erwecken, man dürfe das. Das ist natürlich eine vage These. In meiner jahrzehntelangen Erfahrung mit kirchlichen Ehenichtigkeitsprozessen habe ich niemanden erlebt, der sich hat scheiden lassen, weil er glaubte, dass man dann kirchlich wieder heiraten könne. Und auch niemanden, der beim Partner geblieben ist, nur um weiter die Kommunion empfangen zu dürfen. Dieses Bindeglied, die Verwirrung bei den Gläubigen, das muss man anders angehen, als dadurch, dass man die Gläubigen am Kommunionempfang hindert.“<sup>107</sup>

### **IX. Beispiele aus der pastoralen Praxis heute**

Und wie sieht die von der Glaubenskongregation beschworene „Praxis der Kirche“ heute in vielen Pfarreien aus? Wird überall von allen Pfarrern das eiserne „Njet“ des damaligen Präfekten der Glaubenskongregation Joseph Ratzinger und seines, von demselben Joseph Ratzinger als Papst Benedikt XVI. ernannten heutigen Nachfolgers, Kardinal *Müller*, befolgt?

#### ***Geschiedene Wiederverheiratete***

Der Pfarrer einer Gemeinde irgendwo in Deutschland (2.300 Katholiken und Katholikinnen) berichtet:

„In unserer Pfarrgemeinde war und ist die Teilnahme der Wiederverheirateten-Geschiedenen an den Sakramenten und die Mitarbeit in unserer Gemeinde nie ein Problem.

Zum Teil kamen die Betroffenen von sich aus auf mich als Pfarrer zu und in wenigen anderen Fällen habe ich sie angesprochen. In diesen Gesprächen habe ich klar die offizielle Position unserer katholischen Kirche benannt aber genau so klar und bestimmt über die Pastoral von Jesus gesprochen.

---

<sup>107</sup> <http://www.domradio.de/themen/ehe-und-familie/2014-03-17/kirchenrechtler-luedicke-zur-debatte-um-wiederverheiratete> (Zugriff 1.7.2015),

Gar nie habe ich von mir aus gesagt: ‚Sie dürfen jetzt zur Kommunion gehen oder nicht‘ oder ‚Ich erlaube es Ihnen, eine Kommuniongruppe zu übernehmen‘ oder ‚Es ist nicht erlaubt, dass Sie sich hier engagieren‘.

Leider ist feudalistisches Verhalten in unserer Kirche sehr verbreitet. Ein mündiger Christ soll nach einem Gespräch selbst entscheiden können, was das Richtige für ihn/sie ist und Pfarrer und Gemeinde haben dies zu akzeptieren. Ich weiß von keiner Person, mit der ich ein Gespräch geführt habe, dass sie für sich entschieden hat, nicht an der Kommunion teilzunehmen oder auf ein Engagement in der Pfarrei zu verzichten.

So haben sich in unser Gemeinde sehr viele Wiederverheiratet-Geschiedenen aktiv am Gemeindeleben beteiligt und einige auch eine feste Anstellung bekommen.

- Ein Mann engagierte sich sehr im Arbeitskreis Asyl und hat einen jungen Menschen auf dem Weg zur Taufe begleitet und seiner Familie viele Hilfestellungen gegeben.
- Eine Frau hat einen Pastoralkurs gemacht, sich im Altenwerk engagiert und Kurse im Gehirnjogging gegeben.
- Ein Mann übernimmt regelmäßig ehrenamtliche Dienste in einem Pflegeheim.
- Eine Frau leistete gute Arbeit als Hausmeisterin.
- Wieder eine andere Frau war im PGR und in der Vorstandschaft des Kirchenchores aktiv.
- Wir haben eine Leiterin von einem 10-gruppigen Kindergarten, die schon viele Jahre beste pädagogische und religiöse Arbeit macht.
- Für eine engagierte Lehrerin, die viel und guten Religionsunterricht gibt, habe ich anlässlich ihrer standesamtlichen Trauung eine kirchliche Segensfeier gemacht. Sie gibt weiter 10 Stunden Religion an ihrer Schule. Dasselbe habe ich bei einer Erzieherin und einem kirchlichen Angestellten gemacht.
- Wir haben eine engagierte Frau als Mesnerin angestellt, die sich aber darüber hinaus noch vielfältig in der Gemeinde engagiert und auch noch anderswo eine kirchliche Anstellung hat.
- Ein Ehepaar ist schon viele Jahre in der Ehevorbereitung tätig und sie sagen auch immer den teilnehmenden Paaren, in welcher Situation sie sind. Das wurde immer akzeptiert und oft auch ganz positiv aufgenommen.

Es wären noch viele Beispiele zu nennen. Im Kirchenchor, bei der Kommunionvorbereitung, bei den Firmgruppen, im Pfarrgemeinderat und vielen anderen Ehrenamtlichen sind in unserer Gemeinde Wiederverheiratet-Ge-



## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

schiedene ganz selbstverständlich dabei. Mir als Pfarrer wurde diesbezüglich nie etwas Negatives oder Kritisches zugetragen. Dieses offene und tolerante Klima ist für die Seelsorge in unserer Gemeinde ein Markenzeichen und wir glauben, dass wir so ganz im Sinne der Pastoral Jesu handeln.

Unsere Gemeinde wäre ohne das Engagement so vieler Wiederverheirateter-Geschiedener viel ärmer, weniger lebendig und vor allem weniger an dem daran, was Jesus wichtig war, der ja gerade den Menschen nahe war, in deren Leben es Brüche und Katastrophen gab.“

Ausdrücklich fügt der pensionierte Pfarrer noch hinzu: „Es ist schade, dass dies alles noch nicht offen angesprochen und diskutiert werden kann, weil z.T. immer noch die Gefahr besteht, dass kirchlich Angestellten gekündigt wird oder kirchliche Stellen, welche diese Praxis geduldet haben, mit Sanktionen rechnen müssen.“<sup>108</sup>

Es ist ein hoffnungsvoll stimmendes Zeugnis für die Treue in der Nachfolge Jesu, wenn immer mehr Pfarrer Zivilcourage zeigen und aus eigener Gewissensentscheidung gegen römische Paragraphen handeln. Und es zeugt für einen starken Glauben, wenn sich Christen trotz einer nicht am Beispiel Jesu und an der Schrift orientierten, repressiven kirchlichen Gesetzgebung noch immer in der Kirche engagieren.

Das ist auch manchen Bischöfen nicht verborgen geblieben. Aber anstatt den römischen Weisungen zu gehorchen und Sanktionen zu verhängen, haben sie diese Praxis stillschweigend geduldet, weil sie genau so denken wie diese Pfarrer (es nur nicht zu äußern wagen), und weil sie hoffen, dass niemand sich darüber beschweren wird und sie sich dann zum Einschreiten genötigt fühlen.

### ***Geschiedene Nicht-Wiederverheiratete***

Es gibt auch Paare, für die angesichts der kirchlichen Gesetzgebung nur der Weg übrig bleibt, gar nicht erst zu heiraten.

Da ist ein unverheirateter Mann mittleren Alters, der in einer gut dotierten Position im kirchlichen Dienst tätig ist. Er lernt eine Frau kennen mit zwei Kindern, deren Mann mit einer anderen durchgebrannt ist und die sich deswegen scheiden ließ. Beide verlieben sich und möchten heiraten. Weil die Frau aber geschieden ist, würde dann der Mann seine Stelle verlieren. Also entschließen sich die beiden, nicht zu heiraten. Auch nicht standesamtlich, denn auch das würde gemäß kirchlichem Arbeitsrecht die Kündigung für den Mann zur Folge haben. Um aber dennoch zumindest vor sich selbst als

---

<sup>108</sup> N. Scholl, Wenn Ehen scheitern ..., in: Lebendige Seelsorge 10/2015.

Verheiratete zu gelten, laden die beiden zwei Freunde als Zeugen ein und versprechen sich in ihrer Gegenwart feierlich die Ehe.

Diese „außerkirchliche“ und nicht staatliche Eheschließung ist auch für die beiden Kinder wichtig. Sie wissen nun: Unsere Eltern sind verheiratet, nur nicht kirchenamtlich, weil unser Vater sonst seine Stelle verloren hätte. Doch wie sollen Kinder, die in einer Kirche aufwachsen, die zwar von Liebe und Barmherzigkeit redet, aber in derartiger Weise Lieblosigkeit und Unbarmherzigkeit praktiziert, eine solche Institution noch für glaubwürdig halten? Werden sie nicht so bald wie möglich diesen heuchlerischen Verein verlassen? Man kann sich ausmalen, welches Bild von Kirche sich in den Herzen beider Kinder festsetzt.

Es hätte nach den Vorstellungen von Kardinal *Müller* allerdings einen Ausweg für die beiden gegeben. Erst unlängst sagte er, der Empfang der Sakramente sei für „bußfertige, geschieden wiederverheiratete Katholiken“ möglich, wenn sie bereit sind, die sogenannte „Josefsehe“ zu leben: Ein Kommunionempfang sei „unter Umständen« nur dann möglich, wenn es den neuen Partnern in einer zweiten zivilen Verbindung möglich sei, sexuell enthaltsam zu leben.“<sup>109</sup> Er kann sich mit dieser Forderung auf Papst Johannes Paul II. berufen.<sup>110</sup> Das bedeutet in der Praxis, dass, wenn es ernsthafte Gründe – wie z.B. die Erziehung von Kindern – gibt, derentwegen ein Mann und eine Frau die Verpflichtung zur Trennung nicht erfüllen können, sie die Pflicht haben, in völliger Enthaltensamkeit zu leben, das heißt, durch Abstinenz von Akten, die verheirateten Paaren vorbehalten sind. Eine derartige Forderung ist realitätsblind und unmenschlich.

### ***Pfarrer-Initiativen***

Am 19. Juni 2011 machte die *österreichische Pfarrer-Initiative* mit dem „Aufruf zum Ungehorsam“ Schlagzeilen. In dem Dokument, das von zwei Drittel der Priester und Diakone unterstützt wird<sup>111</sup> und das auch international für großes Aufsehen gesorgt hat, stellen die Unterzeichner unter anderem fest, dass sie künftig wiederverheirateten Geschiedenen, Angehörigen anderer Konfessionen und auch Ausgetretenen die Kommunion nicht verweigern werden oder dass sie sich für die Weihe von Frauen und Verheirateten zu Priestern einsetzen wollen. Einer der Initiatoren, der frühere Wiener Generalvikar und Caritasdirektor und jetzige Pfarrer *Helmut Schüller* sagte

---

<sup>109</sup> Rhein-Zeitung vom 31.7.2014; [http://www.rhein-zeitung.de/region\\_artikel,-Feuerprobe-fuer-Papst-Franziskus-Geschiedene-hoffen-auf-Synode-im-Vatikan-\\_arid,1186914.html#.VZLu5FLtj90](http://www.rhein-zeitung.de/region_artikel,-Feuerprobe-fuer-Papst-Franziskus-Geschiedene-hoffen-auf-Synode-im-Vatikan-_arid,1186914.html#.VZLu5FLtj90) (Zugriff 30.6.2015).

<sup>110</sup> Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben FAMILIARIS CONSORTIO an die Bischöfe, Priester und Gläubigen der ganzen Kirche über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute, Rom 22.11.1981, Nr. 84; [http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_19811122\\_familiaris-consortio.html](http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_19811122_familiaris-consortio.html) (Zugriff 30.6.2015).

<sup>111</sup> „kreuz und quer“-Umfrage: Pfarrer mehrheitlich hinter Schüller ORF Religion, 7. 11. 2011.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

dazu in einem Interview am 17.6.2014: „Ich glaube, dass es ein wichtiger Schritt war, dass sich auch die Pfarrer ausdrücklich in die Reformdiskussion einbringen. Das war neu und sicher auch für die Bischöfe vollkommen ungewohnt. Die haben uns bis dahin eher als Angestellte gesehen, die durchzuführen haben. Wir haben sicher auch eine Diskussion darüber angestoßen, was Gehorsam ist und was nicht. Es zeigt sich ja immer noch, wie Gehorsam von manchen Kirchenautoritäten verstanden wird, nämlich als ein widerspruchsloser Durchführungsgehorsam. Dabei ist die erste Instanz nach wie vor Gott, dann kommt das Gewissen und erst dann die Autorität. Und schließlich haben wir auch klargestellt, dass wir mit unseren Anliegen nicht allein sind, weil sich auch viele Kollegen aus anderen Ländern gemeldet haben.“<sup>112</sup>

Im Jahr 2012 schloss sich eine „*Pfarrei-Initiative Schweiz*“ der österreichischen Initiative an.<sup>113</sup>

Im gleichen Jahr meldeten sich auch 211 *Priester und Diakone in der Erzdiözese Freiburg* mit einer eigenen Erklärung „Wiederverheiratete Geschiedene in unserer Kirche“ zu Wort: „Wir bringen mit unserer Unterschrift zum Ausdruck, dass wir uns in unserem pastoralen Handeln gegenüber wiederverheirateten Geschiedenen von der Barmherzigkeit leiten lassen. Uns ist bewusst, dass wir damit oft gegen derzeit geltende kirchenrechtliche Vorschriften der römisch-katholischen Kirche handeln. Wir tragen damit aber der Gewissensentscheidung der betroffenen Menschen und ihrer sich daraus entwickelnden Lebenssituationen Rechnung. In unseren Gemeinden gehen wiederverheiratete Geschiedene mit unserem Einverständnis zur Kommunion und empfangen das Bußsakrament und die Krankensalbung. Sie sind tätig als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im PGR, in der Katechese und in anderen Diensten.“<sup>114</sup>

In jüngster Zeit rief die „*Pfarrer-Initiative Deutschland*“, ein Zusammenschluss reformorientierter katholischer Priester und Diakone, dazu auf, „sich über kirchenrechtliche Bestimmungen hinaus zu einer neuen Praxis zu verpflichten.“<sup>115</sup>

---

<sup>112</sup> <http://religion.orf.at/stories/2653124/> (Zugriff 29.6.2015).

<sup>113</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Pfarrei-Initiative\\_Schweiz](https://de.wikipedia.org/wiki/Pfarrei-Initiative_Schweiz) (Zugriff 29.6.2015).

<sup>114</sup> [http://www.memorandum-priester-und-diakone-freiburg.de/?page\\_id=273](http://www.memorandum-priester-und-diakone-freiburg.de/?page_id=273) (Zugriff 29.6.2015)

<sup>115</sup> <http://www.pfarrer-initiative.de/pfarrerinitiative/selbstverpflichtung.aspx> (Zugriff 29.6.2015).

**„Ungehorsam“ ist nicht billige Gehorsamsverweigerung**

Viele heute ältere Geistliche, die als junge Seelsorger im Geist des Konzils auf mutige Entscheidungen ihrer Bischöfe gemeinsam mit dem Papst gehofft hatten, sind inzwischen bitter enttäuscht und schweigen ihre Enttäuschung nicht mehr stumm in sich hinein. Ihr „Ungehorsam“ ist nicht einfach billige Gehorsamsverweigerung, sondern Ausdruck einer tiefgläubigen Sorge um das Seelenheil der Menschen. Diese nachdenklichen Seelsorger sehen, dass über die Reizthemen hinaus der christliche Glaube dringend fürs Heute, für unsere Zeit weiterentwickelt werden muss. Das „Aufbegehren“ vieler pastoral engagierter und in ihren Gemeinden hoch geschätzter Priester will dieser Herausforderung dienen. „Hier geht es um tatsächliche Gewissensfreiheit, und: um das Recht auf tatsächlich freiheitliche Selbstbestimmung. *Hannah Arendt* hat einmal provokant formuliert, kein Mensch habe ‚das Recht zu gehorchen‘. Damit hat sie, die unerschütterlich für die Freiheitsrechte aller und für Gerechtigkeit eingestanden ist, keineswegs einer Willkürfreiheit das Wort reden wollen. Sondern darauf aufmerksam machen wollen, dass der Mensch am Ende selbst entscheiden muss, und zwar aus ethisch akzeptablen Gründen, die sich wiederum in der Anerkennung der unbedingten Würde eines jeden Menschen zu fokussieren haben.“<sup>116</sup>

Es ist ein trauriges Zeugnis für den Zustand unserer Kirche, wenn alle diese Fälle nicht offen angesprochen und diskutiert werden können, weil immer noch Sanktionen zu befürchten sind. Der theologische Narzissmus römischer und anderer bischöflicher Behörden stellt ein eisernes Gesetz über die pastorale Praxis. Der abstrakte Paragraph erscheint wichtiger als die Realität des menschlichen Lebens. Der Freiburger Fundamentaltheologe *Magnus Striet* hat es sehr deutlich auf den Punkt gebracht: In katholischen Kontexten ist schnell von einem *ius divinum*, von einem geoffenbarten Willen Gottes die Rede, wenn es um Fragen der individuellen Lebensführung geht. Aber worin der Wille Gottes besteht, kann nur gemutmaßt werden, und damit steht die Crux im Raum, die auch *Hannah Arendt* benennt: Eine jede und ein jeder muss selbst entscheiden, darf nicht einfach gehorchen. Und wer sich dazu durchringt, in der unbedingten Anerkennung der Freiheitsrechte eines jeden Menschen den Willen Gottes zu erkennen, hat für diesen ethischen Imperativ einzustehen. Von *Luthers Hier stehe ich und kann nicht anders* führt eine Linie zu einem Denken wie dem von *Arendt*. Dies greift eine Institution an, die sich vor allem als Moralmacht zu inszenieren versucht, die womöglich

---

<sup>116</sup> M. Striet, Aufschlussreiche Aufregung, in: HerKor 9/2014, 445 f.

## Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener

meint, Autorität zu besitzen und deshalb vorschreiben zu dürfen.“<sup>117</sup> Theologie sollte aus einer menschenfreundlichen, zeitgemäßen Pastoral erwachsen, nicht aus einer angeblich „unwandelbaren Lehre“.

### ***Gefragt: Eine Theologie des Scheiterns***

Papst *Franziskus* und viele Bischöfe in seinem Gefolge rufen dazu auf, mit geschiedenen Wiederverheirateten (und nicht nur mit ihnen!) barmherzig umzugehen. Im Umkehrschluss bedeutet das allerdings, dass bisher offenbar unbarmherzig – und damit unjesuanisch – an ihnen gehandelt wurde. Eine Lösungsmöglichkeit erkennen manche Bischöfe in der Beschleunigung von Ehenichtigkeitsprozessen. Allerdings zeigt die Erfahrung der Eheberater, dass die meisten Ehepartner, deren Ehe an einem gewissen Punkt endgültig gescheitert ist, die bisherige eheliche Beziehung trotzdem als wesentlichen Abschnitt ihres Lebens betrachten und ihn nicht einfach durch ein kirchlich-juristisches Verfahren für „nichtig“ erklären lassen möchten.

Angesichts des häufigen Scheiterns bei menschlichen Beziehungen, bei Berufsplänen und Lebensentwürfen, bei Arbeitsverhältnissen und angestrebten Karrieren wäre es an der Zeit, nicht nur eine Pastoral, sondern auch eine Theologie des Scheiterns zu entwickeln, die diese zutiefst menschliche Dimension nicht in den Bereich der Verfehlung oder der Sünde stellt, sondern als eine jeder Person begegnende Realität wahrnimmt. Erst recht dann, wenn der Weg oder Lebensabschnitt durch ein eigenes Sakrament geheiligt ist. Das Sakrament der Versöhnung oder der Firmung, die Priester- oder gar Bischofsweihe bewahren nicht vor dem Scheitern. Und nicht notwendig ist (schwere) Schuld damit verbunden. Die Heilige (*heilige!*) Schrift kennt hinreichend Beispiele dafür, dass Gott auch auf krummen Zeilen gerade schreiben kann (Jakob, der Stammvater des Volkes Israel, war ein Kleinkrimineller; der große König David beging Ehebruch und Mord; im Stammbaum Jesu bei Matthäus werden Tamar und Rahab genannt – die eine verkleidet sich als Prostituierte und die andere hat ein „Öffentliches Haus“ in Jericho; wenn Josef, der Mann Marias, dem Buchstaben des Gesetzes nach gehandelt hätte, hätte er seine Verlobte der Steinigung ausliefern müssen; Petrus erwies sich als sehr unzuverlässig).

Die im Konzil von Trient bekräftigte Überzeugung, dass das Sakrament der Ehe den Eheleuten in besonderer Weise hilft und sie stärkt, ist nicht ungefährlich. Denn sie kann rasch zu der Behauptung führen, dass die Eheleute ihre religiösen Pflichten nicht treu erfüllt haben, sonst wäre ihre sakramental geschlossene Ehe kraft der ihnen durch das Sakrament zuteil gewordenen,

---

<sup>117</sup> Ebd.

besonderen Gnade Gottes nicht zerbrochen. Damit wird das Sakrament zu einem Mittel der Schuldzuweisung und Ausgrenzung missbraucht.

## **X. Erwartungen an die Bischofssynode 2015**

Die kommende Bischofssynode sollte nicht hinter die hier aufgezeigte, theologisch und biblisch gut begründete Sicht von Ehe und Familie zurückgehen, sondern stattdessen ein zeitgemäßes, begeisterndes und vorwärtsweisendes Bild aufzeigen. Sie sollte auch umfassend und ohne ideologische Scheuklappen die Fragen nach der Begründung in der Botschaft Jesu, nach der Sakramentalität und nach den Möglichkeiten einer verantwortbaren Zweit- oder Drittehe prüfen und sich gegebenenfalls zu einer mutigen Korrektur der gegenwärtigen Praxis aufraffen. Denn, so *Peter Knauer*, „das bisher in der katholischen Kirche allgemein geltende Verbot für wiederverheiratete Geschiedene, bei Lebzeiten des ursprünglichen Partners die Kommunion zu empfangen, (scheint) eher auf einer unzutreffenden, weder den genauen Wortlaut der biblischen Texte noch den Sinn von Glauben noch die Lebenserfahrung genügend berücksichtigenden Analyse zu beruhen. Es ist zu befürchten, dass dieses Verbot, anstatt die von Gott gewollte Unauflöslichkeit der Ehe zu fördern, zusätzlichen Schaden anrichtet. Man erreicht damit nur, die Betroffenen und vor allem ihre Kinder, die diesen Umgang der Kirche mit ihren Eltern miterleben müssen, eventuell sogar dem Glauben selbst zu entfremden.“<sup>118</sup>

Es darf nicht dazu kommen, dass die Bischofssynode 2015 mit einem faulen Kompromiss endet, der die entscheidenden Fragen ausklammert und alles beim angeblich „bewährten Alten“ belässt. Es bedarf keiner besonderen Gabe, um vorherzusehen, dass dies zu erheblichen Problemen führen und vielfältige Enttäuschungen und Verwerfungen hervorrufen wird.

---

<sup>118</sup> P. Knauer, Ist Unauflöslichkeit der Ehe gleich Unzerstörbarkeit?, in: StZ 231 (2913) 194-200: 200.



Dass sich die **römische Bischofsynode in den Jahren 2014 und 2015 mit Ehe und Familie** beschäftigt, hat einen guten Grund. Ehe und Familie sind heutzutage zunehmenden Belastungen ausgesetzt. Die gesellschaftlichen Gesamtverhältnisse haben sich massiv zuungunsten von Ehe und Familie verschlechtert.

Ist aber die Bischofsynode bereit und willens, die neue Lage vor dem Hintergrund der christlichen Botschaft sinnvoll zu besprechen und daraus die für heute notwendigen und gültigen Konsequenzen zu ziehen?

Auf der Basis des Neuen Testaments zeigt der **Religionspädagoge Prof. Dr. Norbert Scholl** christlich überzeugende Antworten auf, die neue Wege eröffnen, wenn die Ehe nicht gelingt.